

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 254

ANFANG

Königliche Académie der Künste zu Berlin.

REGISTRATUR 3

Acta
betroffend

Abstimmung der ministrativen Revision

Provisorisch abgetheilt der Oberkasse

und der Hoffpütz für 1813.

1833 - 1813

1^{er} Abthg. No 17.

254

Fortgeführt Repertorium 1900:

Abth.

No.

3

Vol.

- a 30/33 - Reglement für die musikalische Partie
 b 7/38 - Vorwurf über die Wissung und das Wirken des gelben
 promemoria von Auguste
 c 21/64 - Promemoria der musikalischen Partie
 d - - Reglement von 1833
 e 28/64 - Übersetzung des Promemoria an das Ministerium
 f 16/70 - Provisorisches Rulat der Räume für unbekannte Tänze
 2 9/12 Nr. 3206 professor Kochen erwähnt ein Rulat des Ministeriums
 3 24/12 - 3290 Anordnung des Professors Grell zu einer Reise
 4 23/12 - 3289 Anordnung des Ministeriums an den Professor Kochen
 5 22/13 385 Professor Grell wird zu einer Begegnung eingeladen
 6 24/14 1854 das Ministerium veranlaßt gemeinsam das Rulat
 7 6/15 Rulat der Akademie
 8 12/14 f Rulat des h. und missiven Geppen für Missis.

1879.

9. 16. 6. 80. Entfernung des Jacobus Präsidenten, dem Leiford Blumer abzufallen vor einfallende
 10-14. 10. 7. 106. Entfernung des Präsidenten der Geppen für Missis.

1880.

15. 16. 11. 14. 2. Präsident wegen vorliegender Erörterung des Rulats auf Begegnung ist
 beifolgenden Reporten.

17. Beifallung des Ergebnis der Erörterungen der musikalischen Partie
 des Komitees in den Tagen vom 5. 9. 13 Januar 1880.

1881.

18. 10. - 29. Praktikum - Separat Antrag zu den Erörterungen.

1882.

4. 13. 16. 1. 14. Minister erfordert Entfernung des Geppen Rulat und die Bezeichnung
 der angewandten Bezeichnungen des Geppen für Missis.

24. 15. 30. 1. 23. Minister erfordert vorliegen Erörterung an.

- 26-29. 26. 6. 101 Reporten vom 24. 6. u. 11. 7. 1879 sowie Rulat vom 19. 6. 8.

2

a

Reglement
für die musikalische Section der
Ringtafel Akademie der
Künste.

§ 1.
Mitglieder.

In Gründung der Allgemeinen Akademie der Künste vom
31. März und 1. Juni 1811, sowie der jenen Tage,
zunächst vom 18. April, 10. Juni und 8. Juli, auf
denein Zusammensetzung des Reglement intoniert,
sind worden, bestellt die musikalische Section der
Ringtafel Akademie der Künste aus ordentlichen
Frauen und aus außerordentlichen Mitgliedern. Zu
ordentlichen Mitgliedern kommen nur Componisten
oder verdienstliche Künstler, welche einstimmig als
würdig, zu Frauen Mitgliedern auf Mästern,
Pianisten, von Künsten im freien, zu ändern,
außerordentlichen Mitgliedern ausserordentlich auf
ordentliche musikalische Mäster gewählt werden.

§ 2.
Wahl und Ablösung der Künstler.

Die Wahl der Mitglieder der musikalischen
Section geschieht auf den allgemeinen Versammlungen,
wo die aller anderen Mitgliedern der
Akademie, (Larghalle), best auf vorangegangenen
Zeremonien des ordentlichen Rathe, die Künste
der Käffelthalle, in einer Röpfel zu bestimmen
Kunstauszeichnung stimmtliche Mitglieder

der Akademie vom dem Director zum Blatt
vergänglichen Musiken bei den Sitzungen 23
Kommunen der amtsfähigen und anstiftigen Mitgliedern
der der Akademie für sich haben müssen, nun
gewollt zu sagen), werden von den amtsfähigen
für vergänglichen Ministerium bestätigt, und
gewissen Leuten Vorwürfe. Die in Berlin
amtsfähigen und anstiftigen, freien und ausserordent-
lichen Mitgliedern der Partie zuwenden zu den
öffentlichen und freien Versammlungen der
Akademie eingeladen, und die anstiftigen
Mitgliedern eben bei allen vor kommenden
Blatttagen zu Kommunen. Bei den den Musik
zur öffentlichen Versammlungen, mit dem
nun den Blatttagen und den in Akademie
Partie kommenden allgemeinen Versammlungen
gegen die Akademie, müssen die Mitglieder
der musikalischen Partie Kommunen freil.

§ 3.

Kontrolle in Akademie's Partie.

Zur Kontrolle der musikalischen Partie
in Akademie's Partie, als einem von dem
Director der Akademie constituirten, bestreit-
baren, beurtheilbaren und verurtheilbaren
Kontrollen, werden den genannten anstiftigen
Mitgliedern der Partie vorstelle (nach § 6. des
Reglements von 1790), welche auf Anhörung
des Directors der Akademie an den Sitzungen
der Partie Teil nehmen, sofern die

Musik betreffende Angeklagte zur Erwähnung kommen,
auf begütigsten Leuten alle von ihnen gegen die
Ministerium oder anderweitig den Akademie vorge-
legten, auf Musik bezüglichen Sachen, in
gewissten Fällen, Compositoren ist d. freie
Schrift möglichst dafür zu haben, und jede der drei
Gesetzten der Musik, die bestreit. Musik, die
anstiftige Musik und die freie Instrumental,
und Kommunen Musik, in Partie einzuführen,
ist worden.

§ 4.

Rechts der musikalischen Compositoren.

Als Rechte bleibt die Partie auf die Erfüllung
der musikalischen Compositoren befreit, und
die zum Partie befreit den Mitgliedern Leuten,
insofern die Erfüllung von Rechtschafft in den
anstiftigen Musik und die Sitzung der Akademie,
den jungen Compositoren, so ist das bei den
Blatttagen in den Partie auf das Partie und die
Gesetzten der Partie dazu befreit Rechtschafft zu haben
nun. Allen Fällen, in der Musik, Rechtschafft,
die bloß die Partie betrifft, bleibt den Leuten
bestimmten und bestimmten Ausstellern überlassen,
und fällt den von Mitgliedern der Akademie
verfüllt wird, als reich zur Akademie gegen
angefangen.

§ 5.

Bestimmungen in den Partie.

Die bestimmen in den Partie zu beurtheilten Mitgliedern
der der musikalischen Partie der Akademie

infallen für jede Rügung, um möglichst ein auf
Güte und Ehrlichkeit des Dienstes und Urtur aufmerksam, eine
Rammenurtheil von 5 Galonen, möglichst zu
gleich dem von den Oberhaupten jedem abgeforderten
den Güteurtheil abzugeben. Bei den Untersuchungen
der freien Leitung überwiesenen jungen
Componisten werden sie besondere favoriret.

I 6. Prinzipien und Praktiken der Ausbildung.

Die drei Theile der misselöppischen Partie
der Oberhaupten fallschönig zu verfallenden Pro-
fingen Aufgaben, waren gleichzeitig die Lösungen
zur Aufklärung bei den öffentlichen Rügungen
der Oberhaupten bestimmt sind, wenn die
Aufgaben den auf einem möglichen bestimmten
in Cyclo, oder alle fünf Tagen zu machen,
daher die misselöppischen Praktiken der Ausbildung
dieselben waren den Tagen zu folgen. Die Zahl
Kommung der großen Praxis erfolgt, möglichst,
jener Verbrauchung der Praxis und auf dem
nach dem misselöppischen Mitgliedern, dasselben
abgeforderten misselöppischen Güteurtheil, durch alle
ordentlichen Mitgliedern der zu dem gleichem
der Rügung die Dienstordnung der Oberhaupten war,
zumal dann misselöppische Partie.

I 7. Praktiken

Die alle ordentlichen misselöppischen Partien der
Dienstordnung der Oberhaupten der Praxis bildet
als einzigeren Urtur, dasselben, die

oberste Misselöppische der Partie, mit den fallschönig
Eugen und Carlotta der Partie angeforderten
Regulatioen des Dienstes und Praktiken der
Dienstordnung der Oberhaupten der Praxis.

Gemeinsam

Das Ministerium, gemeinsam mit dem
General der Dienstordnung der Oberhaupten der Praxis
vom 19. d. Monat vergangenen Regulament sind die
misselöppischen Partien, mit den Praktiken der
jungen Oberhaupten die sich möglichen, mit den
zur misselöppischen Erfassungen, als notwendig sind,
stehen werden.

Leipzig, den 30. d. Juli 1833.

Ministerium des Geistlichen Unterrichts
im Ministerial. Regierungsschau.
(ggz) Altenstein.

für die Rügigkeit
der Abfert.

Am
der Dienstordnung der Oberhaupten B. d. 13. Okt. 1833. F. K. Töckler
der Praxis
F. K.

für.

für die Praktiken der misselöppischen Partie
der Praxis.

F. H. T.

Verhandlung über die Richtigung und das Abändern des missverständlichen Werkes
bei der Königlichen Akademie der Künste

Der Tag zum Ablesen des Professoren-Letters im Mai 1832, war sehr
feierlich als Mitglieder für das Jahr der Renten, bei den Königlichen
Akademien. Der König war zu sein zu sein angekommen, und war von
der Academie der Künste an ein festliches Empfangen und durch das
an Prof. Majer hat den König gratuliert, und verabschiedet. Ein
musicalischer Theil. Zur Folge der Genehmigung dieses Akteins,
die sich in Anwesenheit des Galenialthal mit dem bislangigen Professoren-Letter,
von 600 den begütingen Mitgliedern, in einer in den Akademie-Räumen
vom 2ten Mai und 14ten Jahre 1833. von Prof. Kästner, Herrn Ritter
Spontini, Herrn Bezzell, Prof. Meierhofer, Herrn Prof. Kästner, Herrn
delesfelden-Bertholdi, Herrn Bezzell, Herrn Schneider, Herrn Musik-
direktor Bach, Herrn Prof. Kästner, Herrn Henning und Herrn Prof.
Kästner. Prinzensthalen zu erstaunlichen Königlichen bewilligt.
Zu diesem Erstaunlichen bewilligt die Academie auf den Namen
dankt den Königlichen Kommissar Herrn Grafen Friederich.

von den Komponisten geschrieben worden waren. Von den Erfolgen dieser Komponisten in den Privat-Diensten: Bank, Schmiede, Münzengräber, welchen nach der Auflösung übertragen wurden, die Plakate, auf die sie sich zu beziehen wünschten, indem die Auflösung eines Pfeils für unübersichtliche Kompositionen und besonders für unglückliche wurde und der für Allgemeine Gründigung einzutragen war.

Man nach viere Gründen Erinnerung eines Jesu Christus
in die Kirchen. Wurde als Ego. Gegenstand bezeugt nur ein
solter, so gab dasselbe einen Anfang des Accretus des Künigs
Jesus, ionalis als Jesu Gegenstände die in der Gattungen, Kästen. Wurde,
Kammes, Wurde, in mancher Wurde aus dem falle, wobei jedoch
das Platinum der Künige. Compositum festzuhalten als ein Hauptzweck
Künige. Mittel zu erhalten sei. Regulam und Reglement für

Die Röhle für unsikalische Kompositionen wurde unterweisen und war
Einen Herren Stenius am 1. Februar 1834 einen Brief an den H. Vater.
Derselbe bestätigte, dass er die Ausführung der kleinen Kompo-
sitionen, die von Schneider und den kleinen Instrumental-Kompositionen,
und Rungenhagen mit den freien Vocal-Kompositionen überbringen.

Am 1. Februar 1834 begann die Röhle ihre Arbeit
mit vierzehn Tafeln, welche in der augenfälligen Form
Aufgaben auf den Thalle aufzubringen, bestanden waren, und zwar
in der Art: dass die vierzehn der drei Lieder wahlweise drei Stimmen
oder vier Stimmen enthielten. Die später eingestellten Tafeln sind
einerseits Vier- und Dreistimmen bestimmt. Dagegen bestimmt die bei
Kastanien die Vier- und füre Silberne Ringe bestehenden Ausführungen,
während alljährlich im Monat Mai Arbeit an den Tafeln zu gestellt
kommen, welche auf Choräle der Konzerte gestattet; so kann
bei Bezahlung des kleinen Preises im Mai 1835, 1836 und 1837
einfache Arbeit im Clav. in den verschiedenen Gattungen der
musikalischen Komposition zu haben; dann werden solche wiederum
bestimmt, beständig in drei Stimmen dargestellt; wiederum in den
zwei Tafeln die Silberne Ringe; die Aufgabe besteht in einem
Praeludium und Organus Dei à 6 voce im Stile des altitalienischen
Kantates.

Aufgabe der Fortsetzung bei jedem der drei Lieder bestimmen
Rebungen in den Kompositionen für vier Stimmen bei Werckle. Derselbe
Bach im Clav. bestimmt, als bei Werckle bestimmt Rungen-
hagen praktische Werckle Rebungen statt, wobei das eine und
die andere Instrumental. Werckle bestimmt Werckle zur Ausführung kommen,
auf Wünsche des Clav. zu haben und Bezahlung zu verlangen.
Es ist dem Clav. möglich die Accademie des Königs, von der Königlichen
Musikschule zu erwerben, die Ausführungen der Königlichen Orgeln
zu besitzen; auf zu den Oratorien in der Königlichen Accademie haben
zu Zutritt, dagegen können meistens die Möglichen Prüfungen

etw.

Aufgaben bespielen:

Um so das Gemüse der musicalischen Partie daran geprägt
wurde, dass die höhere Bildung in einem der Konzerte sich vermehren
zu fördern, und diese als eine ganz besondere angelaufene Stelle;
sanktet zu betonen, so hat sie auf festwöchige Gegenseitig-
weile die Werckle im Altgitarinen betroffen sich nicht entzogen. Gleich
wirken über unsikalische Werckle verschiedene Opferung über musicali-
sche Gesindungen hat sie zu leisten gehabt. Eine Reihe von Werckle-
Werckle in gebundenen Pergamenten, deren Auswurf und Reaktionen von
der musicalischen Partie befreit sind, ist im Preis enthalten. Dageg-
en ist mehrere Werckle Aufgaben wieder den kleinen Konzert verzeugt,
während gesucht, um unbemerkbar Werckle. Pünktchen die Ausführung
solcher Werckle zu erlauben; die zur Bezahlung des Preises Konzert
wurde, so im Konzert.

Zur Bezahlung des Altgitarinen hat sie zu wieden gespielt, und ist die
bekünte Arbeit am 3. Februar 1836, und eine den beliebten am
3. Februar 1837, zur Ausführung gebunden. Dagegen diese Aufgabe
sind Lieder und Lieder zu einer ganz zweckdienlichen Gebrauch der Ringe,
Ogano, eingestellt worden.

Auf die gespürte Ausführungsummung ist die höhere Bezahlung gewünscht
worden: Ein Bezahlung mit Preiswürdigen werte am 29. Februar
g. H. Platthäuser, zugel. Tage seit 40 Tagen der Ringe
gewünscht, und sind als Lieder von der Königlichen Ringe offiziell
aus Tafelgefür Opferung von den Tafeln 1798, 1808, 1820. bei den
Königlichen Konzerten in den Konzerten nicht verlegt. Es bleibt einer
Vorzeit überlassen diese Ausführung auf wiede zu prüfen.

Am Oktober v. d. liebsten müssen den Clav. ein Clav. Stil
Werckle für Werckle. Werckle, welche mit einem Tafelgefür der Akte,
durch das Könige nach dem H. Werckle Werckle der Werckle ist dem
Könige überreicht und gefordert angenommen sind.

Am vorigen Monat haben sich vier jungen Werckle angemeldet,

etw.

evolge die Aufgaben in die akademische Tugendausbildung.

Und die universalische Freiheit die Bildung derjenigen auerstandenen Eltern,
gewissenshaft hat angesehen sein lassen, wenn diejenigen unter jenen
Auffsehern entstammten. Obgleich bewiesen, daß das Reglement alle
diesen Eltern, welche den Fasen in der Pforte sind, eine Freiheit
in einem Pfeil gesetzet waren; für fünf der Eltern sind die in
Fasen mit Ende des Jahres 1807 bereit abgelaufen, und, daß sie, in
der Erwartung daß einige Gedächtniß zu diesem Zwecke zu besitzen
sind verloren, um dem Nachnamen eines zu gewissen, daß als
ausreichende Beweise jenen Personen die Bildung fürchten zu
sein glauben sei.

Carolina April 1838.

Die musicalische Section des Königlichen Akademie der Künste.

Bei dem Samst
den Königlichem
Adelmannen der
Künste.

One 3 day old
Sweet ginseng
rhizome. JKW

die Goldene Stadt, mit zahllosen
Säumen & Mägen hat den König
in dem Reichsmeier dem Sohn des
K. d. R. für ausländische Staaten
die Königskrone geschenkt mit der Lied
Allerhöchster Kaiser sollte dem Kaiser
der Reichsmeier die Kaiserkrone geschenkt
haben indem dem Kaiser die Kaiserkrone
zum Zeichen Kronieß an die Handen
aufzulegen, wannhöchst dem Kaiser
geworden ist, die Kaiserkrone aufzulegen
um so mehr zu bestätigen Kaiserkrone
wannhöchst dem Kaiser die Kaiserkrone
aufzulegen, die Kaiserkrone aufzulegen
zum Zeichen Kronieß an die Handen.

Als der Herr Alblau das Fafsa
gekauft hat in Ingolstadt 1832,
dem Dr. C. v. L. die willkommene
nun aufzuhaltende Aufführung
und Erweiterung seiner Opern für
die Qualität der Composition
sowie des Fafsa angenommen.
Der Herr Alblau, der den
Fafsa Spanien) für viele Ma-
jorat, in Aragon bewohnt,
habe ihm selber die Alten
Sätze der Opern erneut, und nun
in dem Maßstab. Sechzehn
von den sieben neuen Fafsa.
Engagement Ingolstadt wäre jährlich
600,- Gulden einzuholen. Worauf
gewisst die Sätze ausgeworfen
so dass sowohl die Ingolstädter
Königliche als auch die Labore, und
markische sich in auf. Alblau
der Fafsa eine großes Interesse
haben die nachfolgende Thea-
tralische Fafsa angenommen.

Die Königliche Akademie des Freyheit.

James

Als Lebendes fürs Land im Siedlungen
Kanton Graubünden:

die Siedlungen der Dörfchen
der Landstrasse und der
nordlichen Täler, als auch solche
die in reicher und schöner Landschaft
Landschaften gelegen sind. Sie sind
die Dörfer und Orte, die in
der Nähe der Städte und der
Berge und Hügel gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.

Während die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.

8
Ring zum Hörnli und zum Hörnli
Landschaften und Orte, die in
der Nähe der Städte und der
Berge und Hügel gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind.
Sie sind die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.

Die Dörfer und Orte, die in
der Nähe der Städte und der
Berge und Hügel gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Tälern und den
hohen Gebirgen gelegen sind,
die Dörfer und Orte, die
in den Hügeln und den
hohen Gebirgen gelegen sind.

min. Blattz. ringmargosa.
Die oblique-punctate subciliata
Bengal-English is one
Sinhalese name for
Dried root known
as *gurukulam*
or *gurukulam*; and known
as *malai* or *malai* in
Bengal-English.
Dried root known
as *gurukulam*
in *gurukulam* or
Bengal-English
as *gurukulam* and
as *gurukulam* in
Bengal-English.
Dried root known
as *gurukulam* or
Bengal-English
as *gurukulam* and
as *gurukulam* in
Bengal-English.
As above the 3 Sept. 1840
Die Bengal-English
Mr. Dr. H. J. Singha.

H. alta Schlecht. (mid mtns)
Papaveraceae.

University of Princeton
16: October 1898,

Uebersicht.

9

Den fuffzehnsten Decembris des h. Akademie. der Theologie konponirte
die vörtheiligste und vörnehmste Comitessynode des h. Kapitulisschen Landes
auftheilende Promemoria zu übernehmen.

Monat des offiziellsten beweisförmig der Magdeburgischen Taubert in den
Sommer, die das Land Preußens vom Jahre 1833 zum Erfolge
und den Abschüssen der Sonnenblume und Käferkäse verpflichtet, werden
die Unternutzung und die Bewaffnung verboten, und wenn sie dies
sich rufen, darf die Polizei einen auf dem Lande versteckten oder
versteckten Gegenstand aufsuchen und ohne Gewalt die versteckten Sachen
entfernen. Magdeburgische Taubert und Unternutzung des jährlichen
Zweckmässigkeitsbeweis ist allen Sprengkörpern verboten,
so wie auf Belohnung zum Zweckmässigkeitsbeweis geboten wird.

zugezogen werden das befugt war für das Ministerium für das 64/65
beurkundet und nimmt seines Ministeriums umfangreich, so daß der Zwey-
taubert zu seinem Schaden nicht lösbarig war das Schriftsatzung
und Unterschrift auf Abstand aufzunehmen erlaubt.

deren diejenige Beweisführung konsequenter ist als jene der Pfeile.
1. Der Beweisfuß muss abschließend, in vorletzter den Umfassenden beweisen.
muss notwendig ausreden können, falls er zur Frage gekommen ist.
Die andere ausgezogene den Altkatholiken zumindest einmal gelesen
Kenntnis, die zur Frage diene kann, die blinde und den Wort
der Urkunde ist den Augen der Pfeile zu führen, um später den
sofort zu zeigen. Sagt die Frage die Urkunde der Urkunde der
Urkunde zur Frage der Urkunde auf abschließend.
2. Die den abschließenden Pfeile zu hingestellten Karagen,

3. für "Zwischenzug" und Aufzugsring bilde ich das bestrebt
dass Unterricht gesuchte Ammunition von 100 Pfunden,
welches als das bestrebt und leichtestenfeind Haltung und
Innung sind, je nach dem gesuchten Pfeil und nach Zieldistanz
nicht mehr als 100 Pfunden zu haben. Diese Unterricht
ist ausserordentlich als das in den militärischen Lerngängen, das
will ich nicht meinten, das blieb, aber während nichts offens
feindlich eingetragen und befürchtet, dass Haben einer solchen Waffen
durchaus nicht durch Pfeile, nicht genug verhindern kann. Das

Die Erkrankungswissensc̄hafte sind daher das Anliegen, daß in der Anwendung
1. des, wie oben näher angegeben, geöffneten Verhältnisses mit
Sitzungen im Sessel.

2. der mit angebrachter Umläufigkeit und bei einigen
Ammoniakalien für den Kaufmann, dessen Waren auf dem
markt zu verkaufen sind, die Anwendung der ~~Abbildung~~
der öffentlichen Briefkästen etc., ~~hier~~, soll endlich mit den
öffentlichen Briefkästen und den Poststühlen gleichwohl
gehalten werden.

3, ohne jedoch Rüttelung, entweder das Original oder das Simultum mit.
gleichnamig, will die abweichenenden Abweichungen die Rüttelung ausgleicht
und gleichzeitig sieben von 500 Al. für die Aufzettelung aufweist
nicht wesentlich höher Simultum mitgliedert (in den längstens der Leistung
für die einzelsitzenden genutzten 5 Al.) will minimum das
Rüttelung aufweist. Groß ist die Summe, ohne Simultum oder
Abweichungen die Rüttelung auszuweisen. Groß sind aber auch die
Aufzettelungen und die Rüttelungen und die Leistung des
beauftragten Mitglieders; groß ist seine Beauftragung.

Die Leitung wies uns nifam dennoch und das fügt uns sehr
Vielstomme und h. Akademie und großes Dankeschön für die Gelegenheit, Ihnen

Geprägt durch Promemoria beschränkt zu sein auf
Sinnesschallung des Lyrae-Musikschul-Lernens zu
verhindern, und zudem für das Fortwähren jener, auf Sinn
schallung des Melos aufzubauen, welche in der Lernung des
Klanges einzugehen, aufzuhören und weiterzuführen
wurde.

6. *superiorum* *superfluitate* *multo*
minus *superfluum* *diminutio*)

Berlin
den 21. Oktbr. 1864.

82. A. Beck. off. Gaubert. Grell,

Historian do King
- 9. R. abegitt
Worfullij do wif.
do Thato.

[Die einzige gute Akademie
gärt der im S.]

Verwaltung dieser Vorfallung
mit Ausdruck geben zu müssen. Das Vorstovin' der Königlichen Akademie
als vom Regierenden Kaiser
der König.

as you suggested, as
an Office at Washington General Director
of the U. S. Postmaster General

Meistens zu Fünftausend versch. sind 1000000000, so dass mit den Münzen

und, wenn es notwendig, darüber mit den angrenzenden
Kreis der militärischen Factorie des Admirals zu
den öffentlichen Besitzern übertragen zu werden. Bei dieser Gelegenheit
soll auf ein Blatt auf der abgedruckte Tafel für militä-
rische Konzeption und mit Bedenken erneut bemerkt, daß die jetzt
im Vor der Regierungsmühle Schneidee erledigte Aufsicht, welche
der Regierung auf sein Amtsvorfall gab, inzwischen, zu folge jener
Anfrage vom 5. Mai 1839, unbedingt geblieben war. Sie findet sich
zum Regierungsmühle Tabelle liegt auf, f. 1. Zeile, folgende Zeile
An Auf die nächsten Verhandlungen auf der Jatzoff
221

der hittige Geheim Staatsminister ^{der Staatsrat für Finanzen}
für Dr. von Mücke Fortsetzung. ^{Wird eingezahlt.}

W-1

Provisorisches Statut

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

*F*¹²

Provisorisches Statut

der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin

Berlin

Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts., will Ich unter Aufhebung des Reglements für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790 das anbei zurückfolgende Provisorische Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die Behufs seiner Einführung nöthigen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, sowie die mit Bezug auf dasselbe erforderlichen Abänderungen in dem Statut für die Königliche akademische Hochschule für Musik vom 12. Januar 1874 vorzunehmen.

Berlin, den 6. April 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **Falk.**

Die Königliche Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften ist nach den Rechten und

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Provisorisches Statut

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

Die unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist ein der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmetes Institut. Sie besteht aus einem Senat als technischer Kunstbehörde, aus der Mitgliederversammlung und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten, in welchen sämtliche Fächer der genannten Künste und ihre Hülfswissenschaften gelehrt werden.

Die Unterrichtsanstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademischen Meister-Ateliers,
- 2) die allgemeine Akademie der bildenden Künste,
- 3) die Kunst- und Gewerkschule mit dem Seminar für Zeichnenlehrer.

B. Für die Musik:

- 1) die Hochschule für Musik:
 - a. Abtheilung für musikalische Composition,
 - b. Abtheilung für ausübende Tonkunst;
- 2) das Institut für Kirchenmusik, zur Ausbildung von Organisten, Cantoren und Gesanglehrern.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Staatsanstalt und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Gerichtsstand bei dem Stadtgericht in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ihrem Curator.

A. Senat.

§. 4.

Der Senat ist berufen das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seiner Mitte aufgestellt oder von der Mitgliederversammlung oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er ist künstlerischer Beirath des Ministers, prüft die von demselben ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten. Er vertritt die Akademie nach Aussen und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§. 5.

Die Mitglieder des Senates werden vom Minister berufen nach Maassgabe des §. 6. Diejenigen Mitglieder des Senates, welche demselben als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, scheiden aus, sobald sie aufhören dasselbe zu bekleiden.

Die übrigen werden auf drei Jahre ernannt; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Senatsmitglieder innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Ernennung bez. Wahl für den Rest der Zeit ein, auf welche das ausgeschiedene Mitglied dem Senat angehörte.

§. 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sectionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

A. Section für die bildenden Künste:

- 1) die Vorsteher des Meisterateliers (§. 42.),
- 2) der Director der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 59.),
- 3) der Director der Kunst- und Gewerkschule,
- 4) der erste ständige Secretair der Akademie (§. 17.),
- 5) der Director der Königlichen Bauakademie,
- 6) vier Maler, drei Bildhauer, zwei Architekten, welche von der Section der Mitgliederversammlung für bildende Kunst aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers gewählt werden.

Das erste Jahr scheiden aus ein Maler, ein Bildhauer, ein Architect; das zweite Jahr ein Maler, ein Bildhauer, ein Architect; das dritte Jahr die drei übrigen.

Die Bestimmung der Ausscheidenden geschieht in den ersten beiden Jahren, soweit nötig, durch das Loos.

- 7) ein oder zwei Kunstgelehrte,
- 8) ein oder zwei Rechts- und Verwaltungskundige Männer.

Die ad 7 und 8 Genannten werden vom Minister ernannt.

B. Section für Musik:

- 1) die ordentlichen Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition in der Königlichen Hochschule für Musik,
- 2) von der Abtheilung für ausübende Tonkunst in derselben Hochschule der Director, der Vorsteher der Gesangsabtheilung und nach Bestimmung des Ministers ein Lehrer der Instrumentalabtheilung,
- 3) der Director des Instituts für Kirchenmusik,
- 4) der zweite ständige Secretair der Akademie (§. 17.),
- 5) zwei Musiker, welche von der musikalischen Section der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; im Anfang scheidet einer, der durch das Loos bestimmt wird, nach zwei Jahren aus;
- 6) ein Musikgelehrter; er wird vom Minister ernannt;
- 7) die oben ad 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Section zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 7.

An der Spitze des Senats und der gesammten Akademie steht ein Präsident, welcher vom Senat unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf je ein Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch ist derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Präsident fungirt hat, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer besonders für diesen Zweck mindestens 6 Wochen vor Schluss des Sommersemesters zu berufenden Gesammtversammlung des Senates, in welcher mindestens Zweidrittel der sämtlichen Mitglieder des Senates anwesend sein müssen.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Mitglieder. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.

Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wer bei dieser Abstimmung die Mehrheit erhält, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Bestätigung dafür einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 8. und 9.) vorzunehmen.

§. 11.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1. October.

§. 12.

Der Präsident vollzieht Namens des Senats alle von demselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, insbesondere auch Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten, und Vollmachten.

Er verhandelt Namens des Senats mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senats und seiner Sectionen, sowie der Mitgliederversammlung an den Minister.

§. 13.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesammt-Sitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung.

Er ist befugt, allen Sectionssitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuhören und von den akademischen Instituten und ihrer Verwaltung jeder Zeit Kenntniss zu nehmen.

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtssitzung des Senats ein und verpflichtet sie durch Abnahme des Diensteides unter Einhändigung eines Exemplars der Statuten.

§. 14.

Der Präsident hat auf Vorschlag des ersten ständigen Secretairs (§. 17.) die Subaltern- und Unterbeamten, die ersteren mit Genehmigung des Ministers anzunehmen; soweit dieselben bestimmten Unterrichtsinstituten zugewiesen sind, geschieht die Annahme auf Vorschlag der Directoren derselben.

Er übt über die Subaltern- und Unterbeamten die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 15.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 16.

Zur Vertretung des Präsidenten wird unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers von dem Senat eines seiner Mitglieder jährlich in derselben Sitzung, in der die Präsidentenwahl erfolgt, und nach den für diese getroffenen Bestimmungen gewählt.

§. 17.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Secretaire der Akademie zur Seite; der erste für die Verwaltungsgeschäfte der Akademie in ihrer Gesamtheit und ihrer den bildenden Künsten gewidmeten Theile, der zweite für die musikalische Abtheilung und ihre Institute.

Dieselben werden auf Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Das Verhältniss des ersten Secretairs zu dem Präsidenten, den Vorstehern der Meisterateliers und den Directoren der akademischen Unterrichtsinstitute für die bildenden Künste, des zweiten Secretairs zu den Lehrern der musikalischen Composition und den Directoren der anderen akademischen Unterrichtsinstitute für Musik, Behufs Unterstützung derselben in den ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäften, bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der erste Secretair führt die nächste Aufsicht über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie in ihrer Gesamtheit, welche seinen Weisungen nachzukommen verpflichtet sind.

Das Nähere regelt ihre Instruction.

§. 18.

Den ständigen Secretairen und den übrigen Senatsmitgliedern ist der Präsident befugt, Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat von der Bewilligung dem Vorsitzenden der Section Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei der betreffenden Section des Senats zu beantragen und von dieser beim Minister nachzusuchen.

§. 19.

Gesammtssitzungen des Senats finden Statt:

- 1) Behufs der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters,
- 2) zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs und zur Festfeier am 3. August,
- 3) wenn allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Musik gleicherweise betreffen,
- 4) wenn Beschlüsse zu fassen sind, betreffend die Gesammtorganisation der Akademie, ihr Vermögen, insbesondere ihre Bibliothek, ferner solche Stiftungen, welche die Mitwirkung des Senats in seiner bisherigen Zusammensetzung erforderten, die Begutachtung von Mitgliederwahlen (§. 37.), Vorschläge für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1846; endlich so oft der Minister eine Berichterstattung des Gesammtsenats erfordert.

§. 20.

Zu diesen Gesammtssitzungen des Senats erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er vertheilt die dazu gesigneten einzelnen Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und der deshab zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen etc. liegt, soweit sie nicht im leinzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem ersten ständigen Secretair ob.

§. 21.

Der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

- 1) die Erstattung der vom Minister erforderlichen oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
- 2) die Pflicht, für Besetzung der Directorenstellen bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule, sowie für die Wahl der Vorsteher der Meister-Ateliers dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;
- 3) die Aufstellung eines Normallehrplans für die Akademie der bildenden Künste und für die Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag von deren Directoren, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister; ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;
- 4) die Prüfung und Begutachtung event. Regelung aller die Meister-Ateliers, die Akademie der bildenden Künste und die Kunst- und Gewerkschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
- 5) die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Entscheidung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden Reglement, event. die Revision der geltenden Concurrenzordnung;
- 6) Ausschreibungen der Kunst-Austellungen nach eingeholter Genehmigung des Ministers, und Leitung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen;
- 7) Vorschläge zur Ertheilung der goldenen Medaillen für Kunst bei Gelegenheit der Kunst-Ausstellungen nach Maassgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. October 1855, sowie zur Ertheilung von Prämien am 3. August für die Schüler der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule und des damit verbundenen Seminars für Zeichenlehrer;
- 8) Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an die Schüler der Meister-Ateliers, der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag der bez. Vorsteher und Directoren;
- 9) die Prüfung der Zeichenlehrer auf Grund der Instruction vom 2. October 1863 und der später ergänzenden Bestimmungen; die Zeugnisse sind fortan vom Vorsitzenden der Section und dem ersten ständigen Secretair zu beglaubigen;
- 10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22.

Der musikalischen Section liegt im Besonderen ob:

- 1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
- 2) die Pflicht, für Besetzung der Lehrerstellen bei der Abtheilung für musikalische Composition in der Hochschule für Musik, sowie der Directorenstellen bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst und dem Institut für Kirchenmusik dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;
- 3) die Aufstellung eines Normallehrplanes für die Hochschule für Musik, und für das Institut für Kirchenmusik auf Vorschlag von deren Directoren, bez. der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister. Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende

wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;

- 4) die Prüfung und Begutachtung, event. Regelung aller die beiden Abtheilungen der Hochschule in ihrem Zusammenhang und das Institut für Kirchenmusik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
- 5) die Ertheilung von Prämien und die Ausschreibung der Concurrenzen nach den Bestimmungen der §§. 10. 11. des Statuts vom 12. Januar 1874;
- 6) Bewilligung von Unterstützungen für die Schüler der Hochschule innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, bez. des Directors der Abtheilung für ausübende Tonkunst;
- 7) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 23.

Der Senat und seine Sectionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besondere aus ihrer Mitte gewählte Commissionen zu übertragen.

§. 24.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Section, welcher er angehört. Die andere Section wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§. 25.

Die Vorsitzenden der Sectionen unterzeichnen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von ihnen ausgehenden Schriftstücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche deren in der Regel wöchentlich eine halten, soweit irgend möglich, unter Angabe der Tagesordnung ein, und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und zu erstattenden Gutachten liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Section für die bildenden Künste dem ersten, in der musikalischen Section dem zweiten ständigen Secretair ob.

Die Vorsitzenden der Sectionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Lehrplan, die Termine der Meldung und Aufnahmeprüfung für die zu der betreffenden Section gehörigen Unterrichtsanstalten spätestens 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters auf Grund des von den Vorstehern und Directoren ihnen zu übergebenden Materials (§§. 46. 68.).

§. 26.

Über jede Sitzung des Senats und seiner einzelnen Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bez. dem Vorsitzenden der Section, und dem Protocollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Jede Section wählt halbjährlich aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welchem die Führung der Protocolle obliegt. Für die Gesamtversammlungen des Senats übernehmen dieselben die Protocollführung abwechselnd.

§. 27.

Die Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sectionen fallen aus in der Woche vor und nach den hohen Festen und vom 3. August bis 1. October.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen durch den Präsidenten, bez. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zuziehung wenigstens zweier anderer Mitglieder des Senats, bez. der betreffenden Section selbstständig zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniss des Senats, bez. der einzelnen Sectionen zu bringen.

B. Akademische Mitglieder-Versammlung.

§. 28.

Die Mitglieder-Versammlung besteht aus den gewählten und als solche bestätigten Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste.

Sie ergänzt sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern, nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 33. 34. 36. 37.

Sie scheidet sich wie der Senat, in eine Section für die bildenden Künste und in eine Section für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniss der Wahl ist dem Minister anzuziegen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. October.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sectionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten. Er ist befugt, auch den Sections-Versammlungen beizuwollen.

§. 29.

Die Rechte der Mitglieder-Versammlung bez. ihrer Sectionen sind folgende:

- 1) die Wahl der Vorsitzenden (§. 28.);
- 2) Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten;
- 3) die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§. 33—37.;
- 4) die Wahl von Mitgliedern des Senats (§§. 6. A. 6. B. 5. 38.);
- 5) Beteiligung bei der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Concurrenz-Preise nach Maassgabe der dafür geltenden Bestimmungen;
- 6) der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Ausserdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth scheint, durch den Senat das Gutachten der Mitgliederversammlung oder ihrer Sectionen zu hören.

§. 30.

Die in §. 29. aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein Recht auf Einladung zu den Versammlungen steht nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§. 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Sitzung beider Sectionen statt, deren Gegenstand Berichte und Vorlagen der Mitglieder bilden.

Zur Ausübung der im §. 29. aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der betreffenden Section je nach Bedürfniss berufen. Ausserdem hat derselbe eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittheil der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Section es verlangen.

§. 32.

In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen zu berufen.

§. 33.

Eine Wahlversammlung jeder Section ist jährlich im Monat Januar zu berufen. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Section mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen.

Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind die betreffenden Namen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zu veranlassen, etwaige Vorschläge bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, dass dieselben in der Versammlung jedem Anwesenden schriftlich vorliegen.

§. 34.

Die Wahlversammlung jeder Section ist beschlussfähig nur wenn mindestens zwei Dritttheile der in Berlin wohnhaften Sections-Mitglieder erschienen sind.

Die Wahl erfolgt nach einer Besprechung über die einzelnen Candidaten durch geheime Abstimmung; jeder Stimmende erhält eine Liste sämmtlicher Candidaten und gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen seine Stimme ab. Als gewählt ist zu betrachten nur wer zwei Dritttheile der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§. 35.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder nicht Theil. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Mitglieder-Versammlung beider Sectionen statt. Die Einladung dazu und die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 33. 34.

§. 36.

Ueber die nach Maassgabe der §§. 33—35. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Section bez. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

§. 37.

Die von einer Section bez. der gesamten Mitglieder-Versammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesamtsitzung des Senats (§. 19. 4.)

und mit dessen Votum dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Für die nach §. 29, 1 und 4 zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Präsidenten §. 9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniss der Wahl von Senatsmitgliedern (§. 29, 4) ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

§. 39.

Ueber alle Sitzungen der Mitglieder-Versammlung und ihrer Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protocolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung, bez. der Sectionen.

C. Akademische Meister-Ateliers.

Bei der Königlichen Akademie der Künste werden eine Reihe von Meister-Ateliers eingerichtet:

für die verschiedenen Fächer der Malerei,

für Bildhauerei,

für Kupferstecherkunst,

§. 40.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 41.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senats der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, mindestens 6 Schüler anzunehmen.

§. 43.

Ordentlichen Lehrern der Künstlerschule oder anderen hervorragenden Künstlern kann, insbesondere wenn sie ein Fach vertreten, für welches kein akademisches Meister-Atelier besteht, ein Atelier mit einem Schülerraum gewährt werden, woffern sie sich zur Annahme mindestens zweier Schüler verstehen, ohne für deren Unterricht besonderen Entgelt zu beziehen.

In Bezug auf die Leitung dieser Schiller gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnittes C.; dagegen haben sie an sich keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat.

§. 44.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister.

Soweit ein solcher Urlaub ihm bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

§. 45.

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§. 46.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt. Spätestens 8 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Ateliers dem Vorsitzenden der Senatssection für die bildenden Künste die nötigen Daten Behufs Veröffentlichung der benötiglichen Bekanntmachungen.

Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, dem sie sich anzuschliessen wünschen. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche sich auszuweisen vermögen:

- a. über eine untadelhafte sittliche Führung,
- b. über eine Begabung, welche sie voraussetzt zu erfolgreicher berufsmässiger Ausübung der Kunst befähigt,
- c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvirung der Künstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die allgemeine Akademie der bildenden Künste absolviert haben und ein Zeugniß des Directors über eine entsprechende Ausbildung beibringen, haben ein Vorrecht auf Aufnahme.

Dispens von den Erfordernissen ad a. und b. ist überhaupt nicht zulässig, von dem ad c. nur auf Vorschlag des Ateliervorsteher mit Genehmigung des Ministers.

Schülern der allgemeinen Akademie der bildenden Künste, welche gleichzeitig ein Meister-Atelier besuchen wollen, ist dies nur zu gestatten, wenn sie die Genehmigung von deren Director beibringen.

§. 47.

Dem Meister bleibt es überlassen, sich über die Erfüllung der Erfordernisse §. 46, ad b. und c. nötigen Falles durch besondere unter seinen Augen anzufertigende Probearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 48.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen und erachtet die Bedingungen des §. 46. als erfüllt, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspector Anzeige, der gegen Erlegung der Gebühren, den Immatrikulationsschein für 3 Jahre ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar (§. 49.) ist der Eintritt in das Atelier, sowie in der Folge der Verbleib nach Beginn eines neuen Semesters zu gestatten.

§. 49.

Das Honorar ist halbjährlich pränumerando an den Inspector zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständniss mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Senats-Section für bildende Kunst mit seinen Vorschlägen vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§. 50.

Der Meister hat über seine Schüler eine Disciplinarbefugniss, welche derjenigen des Directors der allgemeinen Akademie der bildenden Künste über die Schüler dieser Anstalt entspricht.

§. 51.

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf drei Jahre.

§. 52.

Der Schüler ist berechtigt, am Ende eines Semesters die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters nachzusuchen.

§. 53.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 54.

Für zwangswise definitive Entlassung eines Schülers wegen anstössigen Betragens, mangelnden Fleisses oder unzureichender Begabung, ist das Einverständniss der Section des Senats für die bildenden Künste erforderlich; einem solchen Schüler ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 55.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maassgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie sich an den Vorsteher des Ateliers zu wenden. Sie sind ferner berechtigt zum Besuche der Vorträge über die Hülfswissenschaften bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorsteher zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieses Instituts, soweit der Director derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum Copiren in der Königlichen Gemäldegallerie gegen Vorlage eines vom Vorsteher des Ateliers ausgestellten Zeugnisses über Befähigung des Schülers und zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstaustellungen.

§. 56.

Für die Ateliers gelten die Ferien der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 74.); jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

D. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

§. 57.

Die allgemeine Akademie der bildenden Künste beweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer und Architekt gleichmässig bedarf, und die specielle Vorbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Der Unterricht ist obligatorisch.

§. 58.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Der gesammte Cursus ist auf durchschnittlich drei Jahre berechnet.

§. 59.

Die allgemeine Akademie der bildenden Künste steht unter einem eigenen Director mit einer Amtsduer von mindestens 5 Jahren, welcher auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt wird. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 60.

Der Director hat für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen; insbesondere hat er bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung derselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen. In letzterem Falle werden die Berichte durch die Section des Senats für die bildenden Künste mit deren Gutachten eingereicht.

Hülfslhrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Director mit Genehmigung des Ministers angenommen.

§. 61.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber halbjährlich einmal zur Festsetzung des Lehrplans (§. 62.) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Über diese Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

Der Director ordnet unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplans (§. 21, 3.); er vertheilt die Schüler nach Anhörung ihrer Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden (§. 70).

Von seiner Genehmigung hängt es ab, ob und in wie weit einzelnen Schülern ein gleichzeitiger Besuch von Meister-Ateliers zu gestatten ist (§. 46).

Dauernde und vorübergehende Abweichungen vom Normallehrplan sind den betreffenden Section des Senats zur Begutachtung und durch diese dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 63.

Ueber Anträge auf Bewilligung erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Director das Lehrercollegium zu hören. Es bleibt ihm überlassen, für diese Anträge die Mitwirkung der Section des Senats für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Director nach Maassgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 64.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Directorialgeschäfte.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 65.

Zur Aufnahme in die allgemeine Akademie der bildenden Künste ist erforderlich:

- eine allgemeine Bildung, welche den Inländer zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,
- eine untadelhafte sittliche Führung,
- eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst oder eines Kunstgewerbes genügende Begabung und eine über die Elemente hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen.

§. 66.

Die Aspiranten haben sich beim Director schriftlich zu melden und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und einen schriftlichen durch Zeugnisse belegten Nachweis über Erfüllung der Bedingungen ad a. und b. beizubringen. Ueber die ad c. verlangte Qualification haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium auszuweisen.

Von dem Erforderniss ad a. kann der Director im Einverständniss mit dem Lehrercollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 68.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und übergiebt dem Vorsitzenden der Senats-Section für die bildenden Künste Behufs Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Anfangstermin des Unterrichts, den Tag der Aufnahmeprüfung und den Lehrplan des Semesters.

Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Directors gegen Erlegung der Gebühren die Immatrikulation auf 3 Jahre.

Ihre Gültigkeit kann von dem Director verlängert werden.

§. 69.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich pränumerando an den Inspector zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Director innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Director zu richten, welcher dieselben der Senats-Section für die bildenden Künste mit seinem Votum vorlegt. Dieser entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgestellten Grenzen.

§. 70.

Die Schüler haben den gesamten Unterricht nach der am Anfang jedes Semesters zu ertheilenden Anweisung des Directors pünktlich zu besuchen.

Wegen Ausbleibens haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 71.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek nach den Bestimmungen des Reglements derselben und der Lehrmittel der Akademie, sowie zum Copiren in den Königlichen Museen gegen Vorlage eines von dem Director ausgestellten Zeugnisses über ihre Befähigung.

§. 72.

Schüler, welche durch Unfleiss oder durch einen zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder ein sittlich anstössiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, können vom Director auf Beschluss des Lehrercollegiums ohne Weiteres entlassen werden.

In dringenden Fällen kann der Director den Besuch des Unterrichts und der Instituträume sofort untersagen, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

§. 73.

Schülern, welche den Cursus der Künstlerschule absolviert haben, wird auf Verlangen ein Zeugniß über ihre Befähigung und die erlangte Ausbildung ertheilt, welches der Director im Einverständniss mit dem Lehrercollegium feststellt. Hält der Director es für nöthig, so kann von den Schülern zu diesem Behuf die Anfertigung besonderer Probearbeiten erfordert werden.

S. 74.

Die Hauptserien fallen in den August und September jedes Jahres.

E. Kunst- und Gewerk-Schule

§. 75. *Ende eines Abschreibens mit geschlossenem*

Für die Kunst- und Gewerk-Schule bleibt das Reglement vom 14. August 1869 in Kraft.

F. Hochschule für Musik.

Ex die Hochschule für Musik bleibt das Statut vom 12. Januar 1874 in Geltung.

Für die Hochschule für Musik bleibt das Statut vom 12. Januar 1874 in Geltung.
Die mit Rücksicht auf die Abschnitte A. und B. des gegenwärtigen provisorischen
Statuts erforderlichen Abänderungen bestimmt der Minister.

6. Institut für Kirchenmusik

Die Schäferin jeppt den Schäfer und den Schäferin. Wenn das der Vater ist, jeppt der Schäferin die

Für das Institut für Kirchenmusik bleibt der Erlass eines besonderen Statuts vorbehalten.

287. *Geophagus brasiliensis* (Günther) (1864) *Geophagus brasiliensis* Günther, 1864, *Trans. Royal Soc. of Edinburgh*, 23, 103. Type locality: Rio Grande, Brazil.

Rechtsanwalt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei

Wurde erstmals in der Königlichen Geheimen Ober-Hofdruckerei

III. 80.

Berlin den 16th Jun. 1879. B

10.1881/74
M

Goodbye for now!

zu der jährligen Abfertigung der unfruchtbaren Weiber der
Mitteldeutschlands ist ein Wettbewerb eingetragen.
gegründet, auf das Haupt- oder Pferde- oder
Gesetzterklären, die Abänderung der preußischen
Rechts- und Rechts- und Gewerbeordnungen und
Rechts- und Rechts- und Gewerbeordnungen und
Rechts- und Rechts- und Gewerbeordnungen und

niß. Jeden ist für Zugeständnisse bereit, die man Wohl
gründlich annehmen möchte, solange es sich
in besonderen Gefälligkeiten nicht umsetzen

Fr. Pfeiffer

my wife

J. Tawes

Vorlesung der Mechanik. -

Janua 18th
19th
Feb

611

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Juni 1879

3.96- 1770 U.W.

Die Conférence des provisoiresse Habilit
der Königlichen Akademie der Künste vom 6. April
1875 am Rande von Japen gewünscht worden
ist, habe ich beschlossen, eine Revision und Definiti-
on Schilderung derselben einzuleiten

In Bezug auf das Statut der Hoffküche für
Musik vom 12. Januar 1870 war in §. 76 das Ober-
amir. Statut die Stiftstellung der erforderlichen
Onderungen mir vorbehalten. Wenn sich einzwingt,
und der Dienst nach den polyan. Modificationen bisher
nicht geltend gemacht hat, so wird dies unverzüglich,
in Verbindung mit der Revision des gesammelten
am Oberamir. Statut, auf eine Prüfung das Ober-
amir. der Hoffküche einzutragen haben, bei welcher
es billig und grenkunstig sein dürfte, auf den
Lehren der Ompfalt Oplagenheit zur Überprüfung ist,
nur auf Grund der gemachten Erfahrungen er-
maßtamm Wünsche oder Gedanken zu geben.

„Ihr Gottesdienstgeboten veranlasse ich dann gern und
mir zu berichten ob und wann ich alle meine Hoffnungen

Den Herrn Oberkugellmeister Professor Tautort
gefürstigaboren
Siss.

zu auf Obachtung des Geistes des genannten Habichts auf
auf die Obachtung für musikalische Composition
bezüg. Sie zu machen haben.

Seine Vorsteher habe ich bis zum 1. Okt. d. J. ent-
gagew.

eine gleiche Verfügung habe ich an die übrigen
Gemeindesprediger Obachtung für musikalische Compo-
sition gerichtet.

Salv

London 20 July 1879

Mr. 29/3/79

av 19

II 106.

Behofft du von mir daß
du mich schreivst von
Küttwe.

9/3
Howard 24/3
and 1/3rd
Curtis

9/13
Howard 24/73
and 1/13

John Smith

Det lageret leges de oblyg
ar ude i fra gosse.

Kowen, Bargiel
Spill Kiel
W. Taubas.

Die vorstehende Abänderung der hiesigen Ausstellung für die öffentliche Ausstellung und die auf Grund des Altenfestschen Ordens vom 31. März 1833 erlaubten Abteilung für unübertreffliche Compositionen und die auf Grund des Altenfestschen Ordens vom 10. März 1869 vom 1. Oktober 1869 in's Leben getretene Abteilung für ausübende Künstler.

Art. Abteilung für unübertreffliche Compositionen.

§ 1.

Die Ausstellung für unübertreffliche Compositionen begründet den förmlichen Lehrkraft
in der Imitation des Meisters und die Heranbildung geschickter Componisten.

der Art: mit ausreichendem Ausbildung der Meisterschaft
bedürftiger Lehranleitung, welche die Ausbildung
für ausübende Künstler aufnimmt.

falls fest.

Insbesondere umfasst der Lehrkraft der Ausbildung und die ~~Lehrkraft~~
Sachverständiger, so wie die Übung in freier Composition auf den Haupt-
gattungen des singlichen, des dramatischen und des instrumentalen
Kunstwesens.

§ 2.

Der Lehrkraft steht für die Ausbildung von halfjährigen Dauern,
wobei je 6 Monate und Meisterkris beginnen.

Die Aufzuführung von Sigillen erfolgt an den vormaligen Terminen
durch das Lizenziatium der Ausstellung. Es, genügt die Aufzuführung
6 Monate zuvor von dem Vorsitzende des unübertrefflichen Kritiken des
Prinzipi zu verlangendem öffentlichen Ortsauftritt über den (Anfangs-
termin des Lehrkrafts falls fest) Tag der Aufzuführung hinweg.
Nach Bezug eines Voraussetzungs ist die Aufzuführung unter Beden-
(in der Regel falls fest) zugelassen.

§ 3.

Zur Aufzuführung in die Ausstellung für unübertreffliche Compositionen
ist erforderlich:
ein Lehrkraft zuerst dem 17. und 23. Lehrbeschaffung;

2, ein zentraler, vielfach häufig,
 3, ein allgemeiner Soldat, welcher zum einzufangenen
privilegierten Militärdienst berufen.

Die Abiturienten haben jetzt an das Lehrerseminar, in der
Abteilung zu wählenden und bestimmt 14 Tage vor
Richtung am 1. April, und dann am 1. Oktober, in
Herrn

~~Rechtskraften~~ ~~den~~ ~~Lehrer~~ ~~Lehre~~
Geöffnungszeiten der Königlichen Akademie - Universität
Prof. Dr. - einzurichtende öffentliche Meldung

a. wenn Vertrag geschlossen Lebenslang,
b. wenn Lebenszeit, die Zusage die bedingungen
Voraussetzung über die Erfüllung der Bedingungen

Drizimym, welche auf Grund dieser Voraussetzung
verändert erscheinen, werden zur Beurtheilung voraus
zugezogen und haben dabei z. Th. den Aufschluss der
Lage der Abteilung des ihnen zugehörigen (Haus)
Aufgaben im Akademie - Gebäude einzurichten.

Die Disaggregation von den ab 1. 2. 3. genannten
Bedingungen kann auf zweierlei Weise erfolgen:
Entweder der Lohn bei ungünstigen
Bedingungen gewidert werden, in Abzug von
die in den 2. und 4. genannten ist eine
Disaggregation über die Lohnkurve.

gegen fliegend der zweij. Maß abzugeben. ausfallen
zur ~~W~~ von dem fräjischen der Akademie und den Vorsitzenden
der musikalischen Section der Deutschen zu begegnen auf die
aufstehenden 3 Jähr. geltigen Matricule als Signale der
höchstens Akademie zu hängen, wieß einer in jedem
Zeugfeste zu vernehmen. Legitimationsschein, die Güthigkeit der Matricule
der Akademie ist bis auf weiter Legitimation unvergänglich
ausgestellten findt ausgelösigt.

1

Die aufgeworfenen Fräulein können sich auf ihrer Waffe
nun der Länge der Beobachtung anpassen, da ihre
Werturteilung überwunden, wofür nicht dringend gegen-
sätzliche Überzeugung der Länge der Fräulein in ihrem
aktuellen Jahrhundert nicht andere überzeugen würden.
Doch ist es zulässig, daß die Fräulein den Werturteil
ihrer Länge gänzlich in Bezug auf

[Der Zahl: Jedes zweite Linie ist der Lehre der Contingualität
und der ausführlichen Formulierung ob, der Reihen,
sondern der sich als ausdrücklich fruchtbares, ausgewogene
Werkzeug in dieser Form zu vergessen - ist fest.]

5.

Die Reihen sind zum Aufzug der bei der Akademie
der Künste gezeigten ausgedruckten geschaffenen Kunstwerke,
so wie zur Beweisung der Volligkeit der Akademie
über den Ruf der jüngsten ausdrücklichen bestimmten Beweise der

unter den Tagen Johann und Georg Reiss den Wigdern der Abfertigung der unverzerrten Zeitung zu den an der Abfertigung B. für ausführliche Anschrift zu empfehlen. Abfertigen zu

den Vorschriften der Abstimmung ist es gestattet, mit ~~der~~ ^{der} Gründung des Legislative der Beauftragten in die Abstimmung B. für auswärtige Tschiffahrt unter der S 16. gest. gesetzten Bedingungen einzutreten.

Die Tücher ~~und~~ ^{die} ~~zur~~ ^{die} Tüchern ist ungemein gr
aufzufüllen und die gezelebten Aufgaben sorgfältig
und gründlich auszuführen. Für schwierige Ausfälle
ist den betreffenden Lehrern immer vorher mehr
Kenntnach der Gründe auszuziehen.

Augenblicke der Freude ausgenutzt.
Vigilien, welche ungern Mängel an Fleiß, ungern
Sittlichkeit aufzuzeigen scheinen, sind vielmehr zu Tage
brachte auslösende Ursachen, die an Veran-
schaffungen auslösende Ursachen, die an Veran-
schaffungen auslösende Ursachen, die an Veran-

W. Lippisch des Prof. Collonges an den
Ministern der Akademie der Wissenschaften
wurde mit geben der Beigabe auf ein Abgangs-
zeugnis verzicht.

۱۵

\$10

Um Zeit zu sparen können gründigen und von
der Legende der Abteilung absonst als einzige
bekannter Brüder der Tücher, auf Maßgesch
ne des für bestimmben Mühle zur öffentlichen
Büffierung gebracht und dabei den bestehenden
Tücher ~~zu einem~~ ^{zusammen} zu einem (und überzeugt fest)
wurde. ~~die~~ ^{die} sollen verzögern in
Compositioen meist oder in ausdruck
gesetzlichen Weise, in besondern Fällen in
der großen Silberen verordnungen Mandat
oder einer aufgerufenen Gelehrten bestimmen.
Oder Gründigung einer Legende durch den
Tücher eigner Compositioen unter öffentlicher
zur Büffierung bringen, auf dass der
Druck gestattet. (für diejenigen, welche züglich
Tücher der Abteilung für ausländische Tischlerei
sind, wodurch es gerne an Ende der Gründigung
die diminut ausföhren, fest fest)

Alle 3 Jäger kann auf den das fällt an den abzugeben
Ministern zu rütteln und den Leiter, für
die vorgezogenen Rechte der Abteilung ein
Concours = Laufschritt zur folgenden nicht grifft
unrechte Rechte gegeben werden, die anderen
nicht einer, sondern mehreren Laufschritten
grifft oder endliche Laufschritt oder nicht einer
Rechte oder einer anderen großen Laufschritt
Laufschritt bestehen mit der Zulassung dieser
Rechte erfolgt unter den Vorsitz des Ministers
der Akademie dass die ausländische Mitglieder der
unselbstigen Nation des Reichs auf die Leiter
der Abteilung, so wie sämtliche für ausländische
und lokale Mitglieder der unselbstigen Nation der
Akademie auf Namen aufgeführt.

§ 12.

Die Leiter, mit Lebewesen abweichen, auf Wiederauf
anzuhaltende Gültigkeit, wenn j- dem Gesammt
Organisations der Königlichen Akademie der König
in demselben Krugelheit, ein aller übrigen Leiter
des selben Krugelheit, ein aller übrigen Leiter
des selben Krugelheit, ein aller übrigen Leiter
des selben Krugelheit. (Sie sind das fällt den Dienstleuten
des selben ausreicht zu einem fällt fort.) Die werden
von dem Minister auf Vorschlag der Leiter der Abteilung
und der Mitglieder der unselbstigen Nation des
Reichs) neuwählt. ~~Verordnungen der Regierung~~
~~Ministeriums~~
Die Leiter die für am privatwirtschaftlichen Namen
Concours = Laufschritt vorführen.

§ 13.

Die Leiter werden mit dem der Abteilung
für ausländische Gültigkeit zusammen in den Monat
beginn und Verteilung, vorbehaltlich nicht in einzelnem
Fällen zu bestimmen besondern Übernahme der Leiter
unverzüglich, von vornherein den Minister dass der Minister
sich ausländische Mitglieder der Nation des Reichs bezeugt zu empfehlen
Abstimmung für das Jahr eines Platzes einzunehmen die
zur Zeit in dem Krugelheit.

Königliche
Akademie der Künste
in
Berlin.

Berlin, den 22. November 1879.

15,20

post. 4,80.

Janz.

R. III. 2. Janz.

Der Gesuch gestellt von Herrn Dr. Janz
anliegende Abdruck ist gegen Weisung
Rechtskraft vom 19. XII. 1872 - nicht
zu rügzen, soviel, wie die missliche Position
der Akademie betreffenden Verlagen mit
dem angeborenen Recht zu überreden,
jedoch nicht eine Beauftragung der missliche
Position ist zuwallen, eben so wie die
leichten Gesammtleistung ist zuwallen,
sollte man § 2 Litt. B. sowie eben die
gerade Bestimmung in Abschnitt 1. der
zweckvollen Ratsch., welche die missliche
Position besonders betroffen, so beißt, wenn
niedrig und dem Gegebenen kein Vor-
prung gefällig ist, so bald wie möglich in
Kunstwerken zu schaffen. Freiwillig soll auf
meinen Rütt eine Beauftragung der die
Position für die bildenden Künste bestrebt
betreffenden Bestimmungen aufblieben

da

den bestehenden der misslichen Position
ist zuwallen, wenn Ober- Kanzleiamt ist

ob.

Taubert

Gesuch gestellt von
T. V. 1691.

Abfertigt A. d. Z. zuverloffen Naturkunst
Rhoede den 20. Novembris für die Akademie
Kunst- und Naturwissenschaften
aufzugeben
auf dem d. 18. Novembris
gegen die beiden Rektionen bestimmt
sind, in einer Kürz. daran aufzugeben
vom andern Gesammttheilung hat
Rektorat Rhoede gemeinsam mit dem
Forscher über die physikalischen Geheimnisse
vermengen ist Abfertigt A. d. Z. zuverloffen
Rhoede Naturkunst aufzugeben.

Der Präsident
H. Götting

Abfertigt.

21

Leolin, den 19. November 1849.

Ministerium

des geistlichen, Medizinal- und
Medizinal-Agrarwissenschaften.
Nr. 3082. U. W.

W

Der Präsident der Akademie
in der folg. veranlaßt die Abfertigung eines B. für
die S. P. - U. W. 1770. und werden die Abfertigung
auf dem voraufgegangenen B. für den 1. J. d. J.
- Nr. 1. 849. in den oben dargestellten in einer
Kürz. daran die physikalischen Geheimnisse
vermengen ist Abfertigt A. d. Z. zuverloffen
Rhoede Naturkunst aufzugeben, den Rektorat
Rhoede gemeinsam mit dem Gesammttheil
der Akademie der Künste, die Protokolle über die
Abfertigung der Mitgliedschaften der
Kunst- und Naturwissenschaften Rhoede
Bargel und das für das Gesammttheil der Künste,
insp. f. Z. und der Physik und Physik in
Rhoede und ist gebrauchte Naturkunst, und die Ab-
fertigt einen B. für den 1. J. d. J. und die
Kunst- und Naturwissenschaften Rhoede, Profs. Dr. Götting
18. Februar 1849, und den Abfertigung zugetragen,

Wm.

Wiederholung auf Grund dieser Materialien in
einer Bearbeitung über das gesammelte Wer-
k der Akademie und die für sie passende
Bearbeitung des Akademischen und Regie-
sungsvereins einzubekommen sind. Daraus
sowie Ersatzbegriff besteht zu erkläre.

Den beiden Petitionen ist Rücksicht zu schenken
und zu entscheiden, welche Bearbeitungen zu missen
sind und welche zu genehmigen.

Zu obigen Petitionen sind zu berücksichtigen
die Konzepte die bereitgestellt werden
sind, die in Bearbeitung zu bringen, in einer Form aus
der Königlichen Akademie eingerichtungen
sind der Wettbewerb in den Professuren zu
treffen und in einer nicht mehr nachhaltigen Form
zu einer Rücksicht zu nehmen. Diese
zu beiden Petitionen Gelegenheit die Petition
einerseits über Überprüfung und Bearbeitung
ist gegeben und andererseits Rücksicht zu nehmen
auf einen Konsens zu einer Rücksicht zu nehmen.

o. Peithamer

Und im Namen der Königlichen Akademie den
Konsens.

880.

In den am 5., 9. und 13. Januar d. J. stattgehabten Sitzungen
der musikalischen Section ist betreffs der Revision der Proseptien
Statut der Königlichen Akademie der Künste folgendes verhandelt
worden.

Z. §. 2, B. 1 (Bestimmung der Unterrichtsanstalten für
Musik) wurde der eine Antrag des Directors der Hochschule, Abtheilung
für ausübende Tonkunst, erörtert. Derselbe geht dahin, gewisser Abschrei-
bung nach dem Titel „Hochschule für Musik“ beizugeben, und hierdurch
zum Studium zu dienen, daß in dieser Abtheilung auch die Composition in
ihren höheren Gattungen gelehrt werden solle, wthin die Abtheilung ein musi-
kalische Ausbildung auf allen Gebieten als ihre Aufgabe aufze. Die jetzige
Abtheilung für musikalische Composition wurde alsdann zu der bisherigen Abtheilung
für ausübende Tonkunst in das Verhältniß treten, welches innerhalb der Section
der ~~der~~ bildenden Künste zwischen den Künstler-Abtheilung u. der Allgemeinen
Akademie der bildenden Künste besteht.

Die Befürwortung dieses Antrages wurde von der Section mit Jedes
gegen drei Stimmen abgelehnt. —

Z. §. 6, B. 2 (Mitglieder der musikalischen Section des Senats)

folgte eine lebhafte folgende Abstimmung, wihren sich Herr Schröder anführte:
Die Worte „Die Professuren der Gesang-Abtheilung und nach Bestimmung des
Ministers ein Lehrer der Instrumental-Abtheilung“ sind zu streichen. Die vor-
gehende Herr Student folgte folgenden Gegenantrag: Absatz 2 ~~ist~~ erhält die
Fassung in „~~der Hochschule~~ Die Directors der Hochschule für Musik, Ab-
theilung für ausübende Tonkunst.“ Akademie wird folgender neuen Absatz 2
dortin eingefügt: „Die Professuren der Gesang-, Klavier- und Violin-Abtheilungen,
bisher bezeichnete als Doktorat, werden insofern nicht den Director
helfen kann, um dieser Charge beizukommen.“ Dieser Gegenantrag, wihren sich die
hierin Sprecher und Redner der Abstimmung enthielten, wurde mit allen übrigen
Stimmen angenommen, u. war hierdurch die Abstimmung beendet abgelehnt.

zu Abstz. 5 ⁽⁶⁾ des §. 6, ob befreit die Section die Wall von den Maßnahmen
an der Mitgliederversammlung, hat der bisherigen gew. zu befristet, obwohl die
gängliche Formulierung des Abstz. 6 (7), welches ~~noch~~ zu vom Minister zu untersetzen
den Anträgen herrscht. —

Abstz. 6. 22 (Pläne und Abzweige der unfiktiven Section) wurden
folgende Änderungen befohlen:

Abstz. 3), zweiter Satz „die Füllung von Postkarten für den von der vor-
zuhaltenden öffentlichen Ausstellung von den beobachtenden Abteilungen und Erhöhung
der Füllung der Karten für die Ausstellung.“

Abstz. 5) soll folgende ~~Form~~ Füllung erhalten: „Die Ausstellung der von
der unfiktiven Section abhängigen Ausstellungen.“

Abstz. 86) ist gänglich zu freuen. —

Mit Beifügung an den betreffenden Antrag der Firma von Werner befreit
die Section in Folge eines Antrages der Firma Endersch, daß Präsident und Vice-
präsident der Akademie nicht einer und derselben Section angehören dürfen.

18²³
Von Justizmin. Schweinfur v. 22/28.
M. 39 / halb
aufs. eingehabt, die Karten für
a: Mitglieder der unfiktiven Section
der Kunst in Circulation zu liefern
sollen, mit den 3 eingesetzten Kästen
1, die Aufsicht des Domänenhofs Karlsruhe
auf den Compten.
2, die Verlage Bruss als dann
unter Leitung von Glaeser.
3, die Tage der J. Schranken.

Aufsichts aufs. ist, schließen bis 20. Professor
Joachim copie zu legen, die Copy - H.
Kopien Spitta zu senden, und die
Originals zu den Arch. zu legen zu wollen.

22/1881. W. Tautsch
Mittwoch ab 24/2)

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Ma-
ngelegenheiten

Fr. 20/182

21²⁴

Ministerium
für öffentlichen Unterrichts- und Medicinal-
Anstalten

my III. 14

3. № 125. U. IV.

Anglegenheiten. 125. U. IV. 7. *W. H.*

Concordia Sacrae Scripturae et Doctrinae
Sic etiam pro hoc Principali Graffito pro Musico non Convenientem
Musizieren der musikalischen Section des Theaters, der Prinzipi,
dem Akademie des Theaters, welche als Sopran an den genannten Auftritt
fertig sind, um dann mit den freien nur von bestimmten Personen
nur auf bewaffnet und von Gelehrten Sopranen bewaffneten Sopranen
werden sind, will ich nach der Theatral. Section in ihrem Gesammt
mit Graffito geben, für den Preis zu versteuern.

Deutschland aufzuheben ist. Hoffnungshaben, zu keiner Zeit
zu föhlen ist, sonst eine Täuschung der Paktions, wenn irgend möglich
auf einer der letzten Tagen der gemeinsamen Rufe ankommen,
man und mancher Hundert verfallen unweigerlich unzweckig
in die beschäftigten Kommissionen, die die bestreitbare Erfüllung von Ohr-
krieff abzuwarten.

ff. fah. Chancery unterschafft, das öffentliche Mitgliedern
der

Am 1. Februar 1850 verlieh der König der
Königlichen Akademie der Wissenschaften
an Herrn Prof. Dr. Augustin Taubert
den Preis für
seine Arbeit über die
Physiologie des
Körpers.

der Sektion bis zum 18^{ten} d. Mts. mit Eman,
gleich das Rechtshaus. Gehöriges zu schaffen
versuchen.

Wolfe

Bitriff
zu einer Entwurf des Statuts für die
Königl. Postamt für Auftr.

Wolfe 26/1
ab 27/1

Se. Erwaltung
zu dem Catturminister
v. Gepl. v.

ad III 14.

25
Berlin den 25. Jan. 1881.

W

Se. Erwaltung

erläutert sich die unsichtliche Section des Statuts
gering gehoben zu bewilligen, das in Folge der
von Ihnen vor. unter dem 16. Jan. d. J. -
Nr. 125. u. 14. - angezogenen Sitzung
Entwurf zu einer Entwurf des Statuts für die
Königl. Postamt für Auftr. die Section in
einer am 21. d. J. festgelegten Sitzung zur
Begutachtung vorgezogen hat.

Die oben aufgeführten gewöhnlich vörhenden Gege-
bungen beweigt sich ausgeweise am §. 1 u.
die in denselben enthaltene Abstimmung, als die
Königl. Postamt aus einer gleichzeitigegeftattet ist.
theilungen besteht seien, nämlich: Für Composition
Gesang, Polka- und Trompete, Glöckner u. Orgel. Ein
Zweck der oben d. §. verordnete Abstimmung
wurde dieser Abstimmung abz. mit 7 gegen 4
Stimmen bei Anwesenheit von 11 Statutmitgliedern.
Trotz nach dem Vorstand der Sitzung erfolgtes
die Section sich nicht bewilligt glaubte, mit einem
formalier Gegenbeschluß hervorgerufen, empfiehlt es bei
diesem negativen Resultate kein Bedenken haben
wiafach den Gedanke einer Erweiterung der Einschüle
in eine Abteilung für Composition u. eine Abteilung
für auszubildende, bestrebt aus der Masse der Section
angestellt u. gegründet wurde, ohne daß bei der Abgeordneten
auf Widerfuhrung zu reagieren.

Die §. 1 d. Grundlage des gesuchten Statuts
kündigt, so wie es nach diesen Abstimmung ein Fort-
gang der Erweiterung der Einschüle zu erhalten, u.
wurde daher vom Statut in die Special discussion
überhaupt Abstand genommen.

Die unsichtliche Section
des Statuts der K. d. d. K.
Taufbett.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-
Angelegenheiten

Berlin, den 30. Januar 1862.

III. 23. P. eod. 24.

26

o. N. 477.

Da ist Wunsch darum gelegt, die vor-
genommene Abschaffung der zuvor geübten
beiden Abfertigungen des Geöffneten für Musik
zu gemeinsamer Wirkungskraft unter ihnen
durchzusetzen und beizubringen, so wie
auch die Abschaffung der Bezeichnung
25. d. M. (III No. 14), die mit den bei Schriften
der königlichen Akademie festgestellten für die zu-
nächst aufgestellten und der Wirkung der Appellanz zum
Ausdruck gekommenen Fragen nicht den
obigen Zweck aufzillenden Zusammensetzung des
Geöffneten auf Grund der Zusammensetzung in
einer Abfertigung für Longzeitzettel und einer
Abfertigung für vorliegende Tonkunst sofern
zur Bezeichnung und mit gleichzeitiger Be-
stimmung formellster Abstufungen für die zu-
vor bestellten Abänderungen der königlichen Akademie
festgestellt auf den angehörenden Kapiteln zu unter-
bringen.

Über

den Rat des Königlichen Akademie
der Königlichen Akademie für Musik

Seine

Berlin den 6. Febr. 1802.

attb.

95.

Die Baurichterstättung will ich binnen
hingebaut 10 Tagen abzugeben.

Wolff

B. t. - ff

Vorbericht zur Abänderung der neuen Statut-
erweiterung für die königl. Hochschule für
Musik.

Montag 7/2/82
nach 10 Uhr

Dr. Röhring

an Herrn Kultusminister v. Gobell.

Eine Röhring

gehebt sich die einfache Sektion des Statuts
ganz unerlaubt zu erweitern, also in Folge von
Hochschule unter den 30. Jan. d. J. - 4. IV.
277 - unerlaubte Erweiterung ~~der~~ ^{der} Hochschule
thung der Sektion über die neue Statute Erweiter-
ung für die königl. Hochschule für Musik festgestellt
hat.

Da aus der Sektion der Sektion hervorgegangen
Vorbericht einer Erweiterung des Statut in eine Ab-
teilung für Composition u. eine Abteilung für
ausübende Tonkunst wurde der Wagen einer Re-
gierung zum Ausgangspunkt der Disposition gewor-
nen, und führte es anfänglich, als würde die Ab-
fertigung der Sektion sich für Annahme desgleichen entscheiden,
dann gelangte ~~es~~ ^{es} endlich zu einer erheblich anderen
Richtung des Schritts, daß die jetzt bestehende Abtei-
lung für Composition in eine entsprechende Anzahl von
allein stehenden, ganz unabhängigen Meisterschaften auf-
zuteilen sei, und als Abteilung der Hochschule auf-
höre zu existieren. Dagegen sei die jetzige Abteilung
für ausübende Tonkunst durch Einführung einer Ab-
teilung für Composition zu einer allgemeinen Hoch-
schule für Musik zu erweitern und unerlaubt die
im Statut - Erweiterung angenommene Erweiterung des
Statut beizubehalten. Unbefriedigt diese Thätigkeit
als Vorbericht von Meisterschaften seien dann die Ziffern
zu lehren der Compositions - Abteilung seien als
theoretisch auch als Compositions - Lehren innerhalb des
Hochschule zu bestimmen und jedenfalls bei erforder-
lich, daß eine ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} Vorbericht der gesetzten
Compositions - Abteilung die Hochschule trete. Eine
gewisse Verbindung der Meisterschaften mit der Hochschule
könne ~~natürlich~~ gewollt bleiben, als der Vorbericht der
Compositions - Abteilung der Hochschule mit den vora-
bereiteten ~~erwähnt~~ ^{erwähnt} werden, dergleichen Element, welche in

(Kunst)
der Compositio[n]en vorsichtig sein, zu keinem wichtigen
Vorwurf zu machen, dass die Abstimmung ihrer Indivi-
dualität einer oder mehreren der Vorschriften der Me-
nufabrik zugegangen.

Für den Fall, dass eine Part. gewagt sein sollte,
dass man Verteilung der Sektionen zu unzufriedig,
würde der Statut-Erlass, der die Sektionen zu
den Grundgedanken der Münzfabrik gewidmet hat, je-
weiligen Modifizierungen im Eingehen bedürfen,
um nicht Einen Verlust der Sektionen ganz zu ver-
hindern, ob dagegen über die Art dieser Modifi-
zierung nochmalig gekürt werden sollte.

*Die aufzufüllenden Sektionen
der Sektionen der K. K. S. K.*

W. Taubert

Arte gen. Statut.
T. 5.

*2. Beilage vom 24. Juni 1870 — 11. VIII. 1870
sowie 1. Beilage des erdigsten
Statut ist bei den Acten des
münzkalifischen Vertreter
bzw.*

Statut gg.

vorzulegen.

Berlin, den 26. Juni 1872.

*1. Gruppe des Anf. vom 24. Juni 1870
zur Art des Statut ad acta.
2. Das andere Beilage des Anf. vom
24. Juni 1870 ist den Acten betreffend Statut.*

*Spalt. T.
Berlin, den 26. Juni 1872*

*Am Abend des münzkalifischen Vertreter
bzw. Statut.*

T. 1.

26
28
Pr. ord.
Stat.
M.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

24 29
Berlin, den 24. Juni 1882.

J. No. U IV 1970.

pr. 26/6. 82.
100 Anl.
Schw.

L. 1076.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juni d. J. das provisorische Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 außer Kraft zu setzen und die Einführung des in 100 Exemplaren beiliegenden definitiven Statutes zu genehmigen und mich zu ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

Indem ich der Erwartung Ausdruck gebe, es werde dieses auf Grund eingehender Erörterungen seitens aller Beteiligten festgestellte Statut die Grundlage fernerer Gedeihens der Königlichen Akademie der Künste bilden, zähle ich auf die Bereitwilligkeit und Singabe aller Derjenigen, welche berufen sind, an dem Königlichen Institute zu wirken. Eine Gewähr hierfür entnehme ich dem Kaiser und der Ausdauer, womit der Senat und alle übrigen Organe der Akademie der Künste sich dem Geschäft der Revision des provisorischen Statutes gewidmet hatten, und für welche ich denselben meine Anerkennung auszusprechen gern Veranlassung nehme.

Die endgültige Feststellung der einzelnen Bestimmungen des Statutes hat sich dem vom Senat mit dem Berichte vom 8. Februar 1881 mir vorgelegten Revisionsentwurf der Abschnitte A bis D des provisorischen Statutes im Wesentlichen angeschlossen. Für die in mehreren nicht unwichtigen Punkten getroffenen Modifikationen der Vorschläge sind nachstehende Erwägungen maßgebend gewesen.

Dem Antrage des Senats, den Präsidenten vom Senat und den in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern der Akademie gemeinschaftlich aus der Zahl der Lekteren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf fünf Jahre unter unbeschränkter Wiedervahl wählen zu lassen, standen gewichtige Bedenken entgegen. Grundsätzlich gehört zur kollegialischen Verfassung, daß den Mitgliedern eines Kollegiums, dessen Vorsitzender nicht ernannt, sondern gewählt wird, die Befugnis zur Wahl desselben aus ihrer Mitte zusteht. Von diesem Grundsatz in Bezug auf den Senat der Königlichen Akademie der Künste derart abzuweichen, daß den nicht zu ihm gehörigen ordentlichen Mitgliedern der Akademie das aktive und passive Wahlrecht in Bezug auf den Präsidenten eingeräumt würde, könnte nur mit Rücksicht auf den Umstand in Frage kommen, daß der Präsident der Akademie auch den Vorsitz in den Gesammtversammlungen der Genossenschaft der Mitglieder führt (§ 7 des Statutes). Dieser Umstand ist aber durch die für angemessen erachtete Bestimmung in § 3 des Statutes genügend zur Geltung gebracht, wonach wählbar nur diejenigen Senatoren sein sollen, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind. Hierzu kommt, daß die Beteiligung der Genossenschaft an der Wahl des Präsidenten der Akademie in weit höherem Maße als bisher gewährleistet ist, da eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern derselben und zwar 17 durch Wahl der Genossenschaft und nahezu ebensoviel vermöge der mit ihren Amtmännern voraussichtlich stets verbundenen Mitgliedschaft dem Senat angehören werden. Aufgrund des Statutes werden von den jetzigen 62 Mitgliedern der Genossenschaft 32 in den Senat eintreten, während dieser im ganzen 44 Senatoren zählt, mit Einschluß der 4 auf Lebenszeit ernannten künstlerischen Mitglieder, welche künftig in Wegfall kommen. — Der Vorschlag einer fünfjährigen Amtszeit des Präsidenten erschien im Hinblick auf die erwünschte Abwechselung im Vorsitz nicht empfehlenswerth. Es ist daher an der einjährigen Amtszeit derselben unter Zulässigkeit der Wiederwahl festgehalten worden.

Die Zusammensetzung des Senates hat nicht in dem vollen von dem Senat in Vorschlag gebrachten Maße für räthlich erachtet werden können; es ist jedoch eine Vermehrung der Senatorstellen von den bisherigen 33 auf 40 im Etat der Akademie ausgebracht, von welchen 7 neuen Stellen 6 der Kategorie der durch die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Senatoren angehören. Auf diese Weise hat der Wunsch des Senates nach Verstärkung des freikünstlerischen Elementes in demselben ausgiebig Berücksichtigung gefunden.

Bei dem Abschnitte des Statutes, welcher von den akademischen Meisterateliers handelt, war seitens des Senates eine Erweiterung dieser Anstalten auf die Sächer der Architektur sowie der Medaillen- und Holzschnidekunst in Vorschlag gebracht worden. Die gewünschte Einrichtung von Ateliers für Architektur ist als vollkommen begründet anerkannt, und es sind die Mittel für zwei solcher Ateliers in den Etat der königlichen Akademie der Künste aufgenommen worden. Dagegen konnte die Überzeugung davon nicht gewonnen werden, daß auch für die Medaillen- und Holzschnidekunst eine derartige Veranstaltung geboten sei, und ist daher auf dieselbe verzichtet.

Hinsichtlich der künftig als „akademische Hochschule für die bildenden Künste“ zu bezeichnenden Allgemeinen Akademie der bildenden Künste ist die Auffassung getheilt worden, von welcher der Senat laut des General-Berichtes vom 8. Februar 1881 bei Revision der Bestimmungen des Spezial-Statutes dieser Anstalt ausgegangen war. Durch die Abänderungen, welche dieser Abschnitt des Statutes nunmehr erfahren hat, ist darauf Bedacht genommen, die selbständige Wirksamkeit der Anstalt im Bereiche ihrer Aufgabe unbeschadet ihrer Einordnung in den Gesamt-Organismus der Akademie zu sichern und das Verhältniß des Leiters derselben zum Lehrer-Kollegium sowie zu den übrigen Beamten der Anstalt bestimmter zu regeln. In ersterer Absicht wird u. A. die jährliche Prämierung der Schüler ausschließlich zur inneren Angelegenheit der Hochschule gemacht und die dienstliche Stellung der Unterbeamten des Instituts zum Direktor derselben präzisiert, in letzterer Beziehung der Einfluß des Lehrer-Kollegiums auf die Leitung der Schüler erweitert. Es bleibt vorbehalten, die im Statute aufgenommenen Grundbestimmungen durch besondere Regulative zu ergänzen.

In wesentlich veränderter Gestalt erscheint in dem Statute die Akademische Lehranstalt für Musik. Nach Anhörung der Senats-Sektion für Musik ist eine Umgestaltung der bisher aus den beiden Abtheilungen A. (für musikalische Komposition) und B. (für ausübende Tonkunst) bestehenden Hochschule für Musik derart durchgeführt worden, daß die musikalische Lehranstalt die erwünschte Einheitlichkeit und Vollständigkeit erhalten hat und ihre Leitung einem Direktorium unterstellt ist, welches aus den im Vorsitz abwechselnden Vorsitzern der vier Abtheilungen des Institutes nebst dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie besteht. Neben dieser geschlossenen Lehranstalt fungiren die Mitglieder der bisherigen Abtheilung A. als selbständige Vorsitze einer Klasse, welchen die Bezeichnung: „Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition“ beigelegt worden ist.

In Abschnitt IX. sind die Bestimmungen über das Akademische Institut für Kirchenmusik dem Gesamt-Statute angefügt worden.

Die Ausscheidung der königlichen Kunst- und Gewerk-Schule hier selbst, welche bereits seit Jahren unter einem eigenen Direktor steht und seit 1879 in einem selbständigen Gebäude untergebracht worden ist, begründet sich durch ihre überwiegend künstlerische Aufgabe, welche sie in wesentlichen Stücken mit der Unterrichts-Anstalt des Kunst-Gewerbe-Museums theilt und mit dieser in nähere Beziehung bringt, als mit der Akademie der Künste. Es wird daher zwischen der Akademie und der Kunsthochschule nur insofern ein außerlicher Zusammenhang fortbestehen, als dem Direktor der letzteren auch ferner Sitz und Stimme im Senat der königlichen Akademie verbleiben soll. Der Etat der genannten Anstalt wird vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab unter einem besonderen Titel im Staatshaushaltsetat erscheinen.

In Bezug auf die Einführung des definitiven Statutes bestimme ich im Allgemeinen Folgendes:

- 1) Sämtliche Beamte etc. der königlichen Akademie der Künste verbleiben in ihrer bisherigen Thätigkeit, solange und insofern als ihre Funktionen nicht auf neu zu bestellende oder zu wählende Beamte übertragen sind. Insbesondere bleiben der

Präsident der Akademie, dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Sektionen des Senats sowie der Sektionen der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie bis zum 1. Oktober d. J. in Funktion.

- 2) Zur Ergänzung des Senates nach Maßgabe des § 15 des Statutes habe ich den kommissarischen Direktor der königlichen National-Galerie Geheimen Regierung- und vortragenden Rath Dr. Jordan als Mitglied des Senats berufen. Serner veranlaßte ich den Herrn Präsidenten der Akademie die Sektionen der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, und zwar die Sektion für die bildenden Künste, zur Wahl von zwei Malern, einem Bildhauer und einem Architekten, und die Sektion für Musik zur Wahl von zwei Musikern aus ihrer Mitte in den Senat unverzüglich aufzufordern; die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum 1. Oktober 1885. Die vollzogenen Wahlen sind mir sofort zur Bestätigung anzuzeigen.
- 3) Nach Vollziehung und Bestätigung der Wahlen und Vereidigung der neuen Senatoren hat der Senat die Wahl des Präsidenten sowie dessen Stellvertreters nach Maßgabe der §§ 3, 5, 18 und 19 schleunigst vorzunehmen. An derselben können die Vorsitze der neu zu errichtenden Meisterateliers für Architektur nicht Theil nehmen, da die nothwendigen Vorbereitungen ihrer Ernennung bis dahin nicht angänglich erscheinen lassen. Der Präsident sowie sein Stellvertreter werden gewählt für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis dahin 1883.
- 4) Denjenigen Senatoren, welchen dieses Amt dauernd verliehen ist, verbleibt dasselbe ebenso wie der Genuß der bisher dafür bezogenen Remuneration, auch wenn sie dem Senat nach den Bestimmungen des neuen Statutes nicht angehören würden. Die aus den Neuwahlen der Sektionen der Genossenschaft hervorgehenden Senatoren werden vom Tage ihrer Einführung und Verpflichtung ab in den Genuß der etatmäßigen Remuneration eintreten können.

Weitere Bestimmungen, insbesondere über die Einführung des definitiven Statutes an den akademischen Lehranstalten, behalte ich mir vor.

In Vertretung:

Lucanus.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
zu Händen des Präsidenten
Herrn Ober-Kapellmeister Taubert
Hochwohlgeboren
hier.

29³¹

S t a t u t

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

111618
An der Akademie der Künste
zu Berlin

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **v. Gossler.**

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

frühestens zum 1. J. ab 1881 wird die
nur allein in einem sehr einfachen und unpraktischen ab
modifiziert zu einer einfachen Maschine, indem sie 1881 findet, die
Maschine die bei Anwendung dient wird in einem sehr einfachen
und billigendem Maßnahmen gewidmet werden, so sie, meistens
nicht mehr gebraucht werden.

1881 und 1882 wird

medliW

1880/81

ausdrücklich, die auf diese Art veranlaßt, um

I. Von der Akademie überhaupt.

§. 1.

Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmet. Zweck und Stellung der Akademie.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfasst den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichts-Anstalten: Zusammensetzung der Akademie.

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
- 2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

- 1) die akademische Hochschule für Musik,
- 2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
- 3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

§. 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senat aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginn des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senat angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig.

Wahl und Amts dauer des Präsidenten.

§. 4.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 18 und 19) vorzunehmen.

§. 5.

Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

§. 6.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§. 7.

Der Präsident vertritt die Akademie nach Aussen und führt den Vorsitz in allen Gesamt-sitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Berathungsgegenstände die Referenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwollen und von dem Zustande der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit Kenntniss zu nehmen.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungs geschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§. 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtzitting des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Dienstleid noch nicht geleistet haben.

§. 8.

Der Präsident vollzieht Namens der Akademie und des Senates alle von denselben aus gehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Er verhandelt Namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

§. 9.

Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§. 46, 87 und 127), anzunehmen.

Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesammtakademie, als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versehen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren.

Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disciplinar befügnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Urlaub des Präsidenten.

Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Sekretäre der Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird Akademie, deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§. 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Geschäftskreis Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Ins. der Sekretäre, besondere liegt ihm ob:

- 1) die Abfassung der in den Gesammtzittingen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,
- 2) die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesammtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesammtakademie.

Zum Geschäftskreis des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im Uebrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§. 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirath des Ministers. Er ist Aufgabe und berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§. 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maassgabe des §. 15 berufen. Berufung der Senator. Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

§. 15.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik.

Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

- 1) sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
- 2) die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§. 67),
- 3) die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
- 4) der erste ständige Sekretär der Akademie,
- 5) der Direktor der Königlichen National-Galerie,
- 6) einer der Abtheilungs-Direktoren der hiesigen Königlichen Museen,
- 7) ein Kunstgelehrter,
- 8) ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

- 1) vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
- 2) die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§. 102),
- 3) die Vorsteher der vier Abtheilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben,
- 4) der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik,
- 5) der zweite ständige Sekretär der Akademie,
- 6) ein Musikgelehrter,
- 7) die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 16.

Zum Geschäftskreise des Gesammtsenates gehören:

- 1) die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§. 18),
- 2) die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
- 3) die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesammtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
- 4) die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,
- 5) die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

§. 17.

Zu den Sitzungen des Gesammtsenates erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er vertheilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

§. 18.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesammtsenates, in welcher mindestens zwei Drittheile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 19.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Loos, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§. 20.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere: Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

- 1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
- 2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meister-Ateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste,
- 3) Anträge und Vorschläge in Bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste,
- 4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meister-Ateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
- 5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnung,
- 6) die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen,
- 7) die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Maassgabe der Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, unter Zuziehung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie,

- 8) die Ertheilung des grossen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
 9) die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meister-Ateliers,
 10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
 11) die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landes-Kommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§. 21.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

- 1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
 2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik,
 3) Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen,
 4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
 5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements,
 6) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 22.

Senats-
kom-
missionen.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

§. 23.

Vorsitz
in den Senats-
sektionen.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des §. 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob.

Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meister-Ateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichts-Anstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studien-Semesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten. (§§. 55, 69, 89, 104 und 120.)

§. 25.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Als Protokollführer fungirt in den Sitzungen des Gesammtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

§. 26.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub der Senatoren. Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub ertheilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§. 27.

Sitzungen des Gesammtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniss des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§. 28.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesammtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluss des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmässig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Falle unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichts-Anstalten.

Zu diesen Versammlungen erlässt der Präsident die Einladungen.

Ver-
sammlungen
des Senates
und der
Genossen-
schaft.

IV. Von den Mitgliedern der Akademie.

§. 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§. 30.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maassgabe der Bestimmungen der Mitglieder. §§. 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniss der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuseigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§. 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

- 1) die Wahl der Sektions-Vorsitzenden (§. 30),
 - 2) die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§. 34 ff.,
 - 3) die Wahl von Senatoren (§. 15 A. No. 1 und B. No. 1),
 - 4) die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Konkurrenz-Preise nach Maassgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§. 20 No. 5).
- Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:
- 5) die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die grosse goldene Medaille besitzen,
 - 6) die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.
- Ausserdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§. 32.

Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfniss, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen.

In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§. 33.

Zur Ausübung der in §. 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfniss berufen.

Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§. 34.

Wahl neuer Mitglieder. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwas Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden

Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach vorausgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§. 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Ehrenmitglieder.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 34 statt.

§. 37.

Ueber die nach Maassgabe der §§. 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Für die nach §. 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des §. 19.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Senatoren.

§. 39.

Ueber jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Sitzungsprotokolle.

Ausübung der Rechte.

§. 40. Die in §. 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§. 41. In den Monaten August und September sind keine Mitglieder - Versammlungen anzuberaumen.

V. Von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Hochschule für die bildenden Künste.

§. 42. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschnieder u. s. w. gleichmässig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Direktor.

§. 43. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Der selbe muss ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 44.

Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Theilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen.

Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§. 45.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrer - Kollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrer - Kollegiums den einzelnen Klassen.

Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§. 46.

Die ausschliesslich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 47.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maassgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 48.

Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 49.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Direktors das Lehrer - Kollegium, welches, so oft dieser es für nöthig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplanes etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Ueber Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrer - Kollegium zu hören.

Ausserdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrer - Kollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämtlicher ordentlicher Lehrer eine solche unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrer - Kollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

Ueber jede Sitzung des Lehrer - Kollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§. 50.

Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

§. 51.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. So weit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

§. 52.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für Urlaub der Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 53.

Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,

Aufnahme der Schüler.

- b. eine untadelhafte sittliche Führung,
- c. eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a. und b. bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Ueber die Bedingungen unter c. haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrer-Kollegiums des Direktor.

Von dem oben unter a. bezeichneten Erforderniss kann der Direktor auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 54.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 55.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 56.

Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre.

Ihre Giltigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

§. 57.

Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

§. 58.

Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopiren in den Königlichen Museen und in der National-Galerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungs-Zeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

§. 59.

Das festgesetzte Unterrichts-Honorar ist halbjährlich im Voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Immatriku-
lation.

Unterricht
an der
Hochschule.

Unterrichts-
Honorar.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

§. 60.

Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Hospitanten. Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach teilnehmen. Schülerinnen finden keine Aufnahme.

§. 61.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Ueber die Ertheilung von Preisen entscheidet das Lehrer-Kollegium. Das Ergebniss wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt. Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

§. 62.

Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiss keine Hoffnung auf Erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden.

Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrer-Kollegium zeitweilig von der Theilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen.

§. 63.

Den Schülern werden bei ihrem Abgange auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiss und die Befähigung der Schüler konstatiren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urtheile der Lehrer durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

§. 64.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommer-Semester es erfordern, ausgesetzt.

§. 65.

Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht des Direktors über das verflossene Schuljahr.

VI. Von den akademischen Meister-Ateliers.

§. 66.

Meister-Ateliers. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meister-Ateliers verbunden:

- für Malerei,
- für Bildhauerei,
- für Architektur,
- für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 67.

Vorstand. Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schülern anzunehmen.

§. 68.

Aufnahme der Schüler. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung. Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

§. 69.

Immatrikulation. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

Den Zeitpunkt des Unterrichts-Beginnes und der Schüler-Aufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senats-Sektion für die bildenden Künste zum Zweck der Veröffentlichung anzugeben.

§. 70.

Schüler-Honorar. Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im Voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständniss mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§. 20, No. 9).

§. 71.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maassgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Ateliervorstechers nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstechers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

§. 72.

Entlassung aus dem Meister-Atelier. Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meister-Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 73.

Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§. 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§. 74.

Urlaub des Meisters. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VII. Von der akademischen Hochschule für Musik.

§. 75.

Die akademische Hochschule für Musik bezweckt eintheils die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Sie zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchester-Instrumente, für Klavier und Orgel.

§. 76.

Direktorium. Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abtheilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abtheilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus.

Die Stellvertretung regelt der Minister.

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 77.

Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach Aussen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntniss zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; ausserdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abtheilungsvorsteher festzustellen.

§. 78.

Abtheilungsvorsteher. Jede Abtheilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet.

Die Vorsteher der Abtheilungen ernannt der Minister und zwar denjenigen der Kompositions-Abtheilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 79.

Lehrer. Die ordentlichen Lehrer ernannt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums. Die ausserordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abtheilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt. Den einzelnen Abtheilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 80.

Lehrer-Kollegium. Die Abtheilungsvorsteher und die sämtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrer-Kollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschliesst über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

§. 81.

Abtheilungskonferenzen. Jeder Abtheilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abtheilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; ausserdem so oft der Abtheilungsvorsteher es für nöthig hält, oder die Hälfte der sämtlichen Lehrer einer Abtheilung eine Konferenz unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

§. 82.

Dirigent der Aufführungen. Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besonderen Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird. Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlass der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen.

Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmässigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen.

Praktische Uebungen im Dirigiren leitet ebenfalls der Dirigent.

§. 83.

Die sämtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen der Lehrer bei nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen Instituten Unterricht zu übernehmen.

§. 84.

Erachten die Lehrer der Abtheilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmässig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abtheilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

§. 85.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abtheilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden.

Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nötigen Anordnungen.

§. 86.

Die geschäftliche Verwaltung der gesamten Anstalt sowie die Ueberwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuzeichnen.

§. 87.

Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ausser dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der Letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 88.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§. 89.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergebt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 90.

Obligatorisch ist für alle Schüler die Theilnahme am elementaren Gesangs-Unterricht und an den Chor-Uebungen.

Ferner sind obligatorisch:

- a. für die Schüler der Abtheilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
 - b. für die Schüler der Gesangs-Abtheilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
 - c. für die Schüler der Abtheilung für Orchester-Instrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
 - d. für die Schüler der Abtheilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.
- Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abtheilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§. 91.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

- 1) Das vollendete 16. Lebensjahr,
- 2) eine untadelhafte sittliche Führing,
- 3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,
- 4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1 — 3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Ueber die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abtheilung und die Entscheidung durch den Abtheilungsvorsteher.

Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen.

Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abtheilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in Bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebniss dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abtheilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann.

Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abtheilung über die Aufnahme zu entscheiden.

§. 92.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Aufnahme
der Schüler.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maassgabe der bestehenden Reglements gestattet.

§. 94.

Die Schüler sind verpflichtet bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abtheilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen.

Die Schüler der Gesangsabtheilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Ueber den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

§. 95.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

§. 96.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluss des Semesters schriftlich dem Sekretär anzugeben.

§. 97.

Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Reifeprüfung, Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht.

Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugniß darüber, dass er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

§. 98.

Wegen Mangels an Fleiss oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Entlassung von Schülern. Beschluss des Lehrer-Kollegiums entlassen werden.

In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Mitwirkung
der Schüler
bei den Auf-
führungen.

Ferien.

Austritt.

Entlassung
von Schülern.

§. 99.

Hospitanten. Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberufe erwählt haben, können, wofern sie den in §. 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterricht zugelassen werden.

Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 100.

Jahresbericht des Direktoriums. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§. 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schülern anzunehmen.

§. 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrthätigkeit.

§. 104.

Aufnahme der Schüler. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichten Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§. 24).

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

§. 105.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§. 106.

Es ist zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§. 107.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

Unterricht.

§. 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§. 109.

Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

Ferien.

§. 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

§. 111.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schülern durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

§. 112.

Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen Konkurrenz für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren Preises gestellt werden.

Dieselbe muss entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen grösseren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschliessen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. Von dem akademischen Institut für Kirchenmusik.

§. 113.

Zweck. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chor-dirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

§. 114.

Lehr-gegenstände. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

§. 115.

Unterricht. Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 116.

Schülerzahl, Hospitanten. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 117.

Aufnahm-Bedingungen. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind:

- 1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
- 2) genügende musikalische Befähigung,
- 3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminar-Kursus bestandene Lehrerprüfung,
- 4) der Nachweis, dass der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniß beibringen.

§. 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrer-Kollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

- 1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass korrekt vierstimmig zu harmonisiren;

- 2) im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
- 3) im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischen-spiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
- 4) im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffinger-Uebungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
- 5) im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§. 120.

Meldungen zur Aufnahme. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind ausser einem selbstgeschriebenen Lebenslauf die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des §. 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht. (§. 24.)

§. 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleisses die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§. 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§. 124.

Den Eleven des Instituts steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maassgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiss, wie unfügiges und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 126.

Nach regelmässig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrer-Kollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniß, welches nach Maassgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Abgangs-Zeugniß.

§. 127.

Direktor. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernannt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 128.

Lehrer. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

§. 129.

Urlaub. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsanträge der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 130.

Ferien. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. Allgemeine Schlussbestimmungen.

§. 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft“ begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§. 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instructionen erlässt, soweit in dem Statut eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

K. Akademie d. Künste-Berlin
Nr 1467 * 30. JUL. 1913
An.

Dr. v. St. Joch. 1913.

Gebrüder
an den Herrn Kultusminister.

Prof. überreicht
v. Prof. Dr.
Z. A.
A. A.

get. 31/7/13
at 6/8/13

Einladung

Wer ist mir in meinigen geschäft
als Vorsteher des Preuss. P. f. W.
ganz ges. gebrüder, das die Hoff.
sondern, wenn es so fürlich,
die ehrigen Mitglieder des Preuss
aber im Segen Reg. in die finan
für mich, begin. wenn abgesehen sind.
~~unter Segen Reg. nicht S. J. f. W.~~
Vorsteher des Akademie der Künste
Hoff. in der Regel, in den Monaten
August und September kann es
gängen Hoff. in der Regel, in der
Kunst

~~Am Ende der 2. Hälfte September für die Münzpräktion überreicht
in den Zeughauses zu Berlin~~

zwecklosen Rufes die fürstliche bringt.

Der Vorsteher
der Gesellschaft

Königliche
Akademie der Künste
Berlin

Berlin W. 8, den 25. September 1913.
Pariser Platz 4.

Journ. Nr. _____

*Christiansg. 18
1. Akten*

Bei Prüfung der Rechnung über die Stiftungsfonds ist bestanden worden, daß stiftungsgemäße Ausgaben bereits geleistet worden sind, bevor den betreffenden Fonds durch Zinseneinnahmen die erforderlichen Mittel zur Ausgabe zur Verfügung standen.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich daher auf meinen Vorschlag damit einverstanden erklärt, daß

- a) die Pension für einen bedürftigen Musiker aus der Gouvy-Stiftung in Zukunft erst am Schluß des Etatsjahres d. h. Ende März verliehen wird,
- b) die Unterstützung aus der Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung für das Etatsjahr 1914 nicht zur Auszahlung gelangt, damit für das folgende Jahr die erforderliche Unterstützungssumme vorhanden ist. Bisher wurde die Unterstützung am 5. Mai j. Js. im voraus verliehen,
- c) die Unterstützung aus der Siegfried Ochs-Stiftung, welche bisher im Januar j. Js. für das kommende Etatsjahr ausgeschrieben worden ist, für die Folge im Januar j. Js. für das zu Ende gehende Etatsjahr ausgeschrieben wird.

Mit dem Handelsrichter R. Hirsch und dem Professor Siegfried Ochs wird sich der Unterzeichnete noch ins Benehmen setzen.

Der Präsident

An
den Vorsitzenden des Senates,
Sektion für Musik,
Herrn Professor F. Gernsheim
Hochwohlgeboren

*Hier.
Haben Siegaburkton f. Hirsch
am 27. Sept. 13 vorgetragen.
2. 3. K.*

*J. A.
Auendorfer*

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 254

ENDE